

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

|                     |                                               |                   |
|---------------------|-----------------------------------------------|-------------------|
| <b>22. Jahrgang</b> | Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Dezember 1969 | <b>Nummer 192</b> |
|---------------------|-----------------------------------------------|-------------------|

## Inhalt

### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes  
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

| Glied.-<br>Nr. | Datum        | Titel                                                                                                             | Seite |
|----------------|--------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 2435           | 27. 11. 1969 | RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers<br>Verwaltungsvorschriften zu §§ 1 bis 14 des Häftlingshilfegesetzes (HHG) | 2048  |

## I.

2435

**Verwaltungsvorschriften zu §§ 1 bis 14  
des Häftlingshilfegesetzes (HHG)**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 27. 11. 1969 —  
V A 1 — 9330 — 69 — 13:69 —

**1 Zu § 1:****1.1 Personenkreis**

1.11 Zu dem Personenkreis, der nach dem HHG betreut werden kann, gehören nicht nur ehemalige politische Häftlinge selbst, sondern auch deren Angehörige und Hinterbliebene.

1.12 **Angehörige und Hinterbliebene** im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sind diejenigen Personen, die nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 1964 (BGBl. I S. 219) in Verbindung mit §§ 38 bis 53 des Bundesversorgungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung Anspruch auf Versorgung hätten.

**1.13 Kinder**

1.131 Kinder, die mit ihren Eltern, Angehörigen oder sonstigen Personen, von denen sie betreut wurden, in Gewahrsam gerieten, fallen unmittelbar unter die Bestimmung des § 1 Abs. 1 Nr. 1.

1.132 **Kinder**, die während des Gewahrsams eines Elternteils in einem Gewahrsamsgebiet geboren wurden, teilen den Status desjenigen Elternteils, dem das Personensorgerecht zusteht; sie können durch Erteilung einer Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 als politische Häftlinge anerkannt werden und haben Anspruch auf die Leistungen nach § 9a Abs. 1, nicht jedoch auf die nach § 9b und 9c.

1.133 **Kinder** von in Gewahrsam geborenen Kindern (Abkömmlinge, sogenannte **Kindeskindern**) können selbst nicht als politische Häftlinge nach dem Häftlingshilfegesetz anerkannt werden (§ 1 Abs. 6). Ihre Erbansprüche bleiben jedoch bestehen.

**1.2 Staatsangehörigkeit oder Volkszugehörigkeit**

1.21 Der ehemalige politische Häftling (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) muß im Zeitpunkt der Ingewahrsamnahme, der Antragstellung und der Gewährung von Leistungen deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger sein. Das gilt auch für Angehörige (§ 1 Abs. 1 Nr. 2) und Hinterbliebene (§ 1 Abs. 1 Nr. 3).

1.22 Die **deutsche Staatsangehörigkeit** richtet sich nach Art. 116 des Grundgesetzes, dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 in der jeweils geltenden Fassung sowie dem Ersten und Zweiten Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (BGBl. I S. 65) und 17. Mai 1956 (BGBl. I S. 431).

1.23 Die **deutsche Volkszugehörigkeit** bestimmt sich nach § 6 BVFG in Verbindung mit den hierzu ergangenen RdErlassen des Arbeits- und Sozialministers. In Zweifelsfällen ist eine Stellungnahme des Arbeits- und Sozialministers herbeizuführen.

1.3 **Gewahrsamsgebiet** sind die sowjetische Besatzungszone, der sowjetisch besetzte Sektor von Berlin und die in § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Oktober 1961 (BGBl. I S. 1883) genannten Gebiete.

Ist eine Person nach der Besetzung ihres Aufenthaltsortes oder nach dem 8. Mai 1945 nicht in den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Gebieten, sondern von einer westlichen Besatzungsmacht in Gewahrsam genommen und später einer der Gewahrsamsmächte im Sinne des HHG überstellt worden, so wird erst mit dem Zeitpunkt der **Überstellung** ein Gewahrsam im Sinne des HHG begründet.

1.4 Liegt der **Beginn des Gewahrsams** vor dem 9. Mai 1945 (§ 1 Abs. 1 Nr. 1), so kann eine Anerkennung als politi-

scher Häftling nur erfolgen, wenn der Gewahrsam im Zusammenhang mit der Besetzung des Aufenthaltsortes des Betroffenen durch eine der Gewahrsamsmächte im Sinne des HHG steht.

**1.5 Politische Gründe des Gewahrsams**

1.51 Die Ingewahrsamnahme muß aus **politischen Gründen** erfolgt sein. Politische Gründe sind dem in § 3 Abs. 1 BVFG enthaltenen Tatbestand („durch die politischen Verhältnisse bedingt“) gleichzusetzen. Insbesondere werden politische Gründe dann gegeben sein, wenn die Ingewahrsamnahme wegen Widerstandes gegen das politische System in den Gewahrsamsgebieten oder wegen der Bekundung einer von diesem System abweichenden weltanschaulichen oder politischen Haltung erfolgt ist.

1.52 Erfolgte die Ingewahrsamnahme eines deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen vor dem 9. Mai 1945, jedoch nach der Besetzung seines Aufenthaltsortes im Gewahrsamsgebiet in einem ursächlichen Zusammenhang mit Ereignissen, die unmittelbar mit der Kriegsführung des zweiten Weltkrieges zusammenhängen, so kann eine Anerkennung als politischer Häftling nach dem HHG nicht erfolgen. In diesen Fällen ist zu prüfen, ob § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Entschädigung ehemaliger deutscher Kriegsgefangener (KgfEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1969 (BGBl. I S. 1793) anzuwenden ist.

1.521 Erfolgte die Ingewahrsamnahme eines deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen nach der Besetzung seines Aufenthaltsortes im Gewahrsamsgebiet allein wegen seiner deutschen Staatsangehörigkeit oder deutschen Volkszugehörigkeit, so ist zu unterscheiden, ob die Ingewahrsamnahme im Gebiet des Deutschen Reiches in den Grenzen vom 31. Dezember 1937 oder im Ausland erfolgte. Bei einer Ingewahrsamnahme innerhalb des Gebiets des Deutschen Reiches (31. Dezember 1937) können Betroffene als politische Häftlinge nach dem HHG anerkannt werden. Sind sie dagegen im Ausland in Gewahrsam genommen worden, kann eine Anerkennung nach dem HHG nicht erfolgen. In diesem Falle ist zu prüfen, ob § 2 Abs. 2 Nr. 2 KgfEG anwendbar ist.

1.522 Die im **Memelgebiet** ansässigen Deutschen wurden in zwei Wellen in Gewahrsam genommen und verschleppt (1944 bis Ende 1945 und 1948 bis 1950). Entschädigungsansprüche dieser Deutschen sind nicht nach dem Häftlingshilfegesetz, sondern nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b) KgfEG) zu beurteilen, weil ihre Festnahme auf Sicherheitserwägungen der Besatzungsmacht beruhte (vgl. Beschluß des Bundesverwaltungsgerichts v. 4. 8. 1961 — BVerwG V C 66.61 —).

1.523 Personen, die im Rahmen der deutschen Umsiedlungsverträge und -aktionen (volksdeutsche Umsiedler) die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten hatten, sind, wenn ihre Verschleppung in ein Gewahrsamsgebiet nach der Besetzung ihres Aufenthaltsortes oder nach dem 8. Mai 1945 erfolgte, nach dem HHG und nicht nach dem KgfEG zu behandeln. Das gleiche gilt für Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit, aber die deutsche Volkszugehörigkeit besitzen, wenn sie gegen ihren Willen in ihre frühere Heimat im Gewahrsamsgebiet zurückgeführt wurden (sogenannte Repatriierung). Die Gründe für diese Maßnahmen lagen nicht in der deutschen Volkszugehörigkeit des Betroffenen, sondern waren politische im Sinne des HHG, weil die Gewahrsamsmacht die Umsiedlungsaktionen nicht anerkannte.

1.53 Eine Anerkennung nach dem HHG kann nur erfolgen, wenn der Betroffene den politischen Gewahrsam nach freiheitlich-demokratischer Auffassung nicht zu **vertreten** hat. Ob ein Gewahrsam zu vertreten ist, richtet sich nicht nach dem zivil- oder strafrechtlichen Schuld-begriff. Es kommt allein darauf an, ob nach den Umständen des Einzelfalles und unter Zugrundelegung rechtsstaatlicher Grundsätze der Betroffene für sein Verhalten einzutreten hat. Handlungen, die nach den in der Bundesrepublik geltenden Bestimmungen nicht

mit Strafe bedroht sind, dürften in der Regel nicht zu vertreten sein. Hat ein Betroffener Rechte ausgeübt, die ihm nach dem Grundgesetz allgemein zustehen, so ist ein Gewahrsam, der hierauf beruht, nicht zu vertreten. Ein Verhalten, das auch freiheitlich-demokratischer Auffassung widerspricht, ist von dem Betroffenen zu vertreten. Mutwillige oder aus Gewinnsucht oder ohne verständlichen Anlaß begangene Handlungen sind zu vertreten. Die Grundsätze, die für das Vertretenmüssen einer besonderen Zwangslage nach § 3 Abs. 1 BVFG entwickelt worden sind, gelten sinngemäß auch für das Vertretenmüssen eines Gewahrsams nach dem HHG.

- 1.531 Hat der ehemalige politische Häftling den Gewahrsam zu vertreten, so wirkt dieser Tatbestand auch gegenüber Angehörigen oder Hinterbliebenen.
- 1.532 Der sogen. „**automatische Arrest**“ ist im Regelfalle als eine aus politischen Gründen erfolgte Inhaftierung anzusehen. Die Frage, ob sie zu vertreten ist, ist besonders sorgfältig zu prüfen.
- 1.533 **Unerlaubter Waffenbesitz** war auf Grund des Kontrollratsbefehls Nummer 2 in allen vier Besatzungszonen strafbar. Ob ein Betroffener einen Gewahrsam aus diesem Grunde zu vertreten hat, wird nur nach den besonderen Umständen des Einzelfalles beurteilt werden können.
- 1.534 Personen, die wegen **Spionage** für einen westlichen Nachrichtendienst in Gewahrsam waren, fallen unter § 1 Abs. 1 Nr. 1. Die Frage, ob der Gewahrsam zu vertreten ist, ist im Benehmen mit dem Arbeits- und Sozialminister zu prüfen.
- 1.535 Eine Ingewahrsamnahme wegen **illegalen Grenzübertretts** allein reicht im allgemeinen nicht für eine Anerkennung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 aus, es sei denn, daß dem Betroffenen auch noch andere strafbare Handlungen, soweit er sie nicht zu vertreten hat, zur Last gelegt wurden. Aus der Höhe der Strafe kann erkannt werden, ob auch noch eine andere strafbare Handlung der Verurteilung zugrunde gelegen hat.
- 1.536 Macht jemand aus Gründen, die nach rechtsstaatlicher Auffassung nicht zu mißbilligen sind, in der sowjetisch besetzten Zone oder dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin von seinem Recht der Freizügigkeit Gebrauch und wird er deshalb wegen Vorbereitung, Versuchs oder Durchführung einer sogen. **Republikflucht** in Gewahrsam genommen, so liegt ein nicht zu vertretender Gewahrsam im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 vor. Sind die Fluchtgründe nach rechtsstaatlicher Auffassung jedoch zu mißbilligen, so hat er den Gewahrsam zu vertreten und kann nicht als politischer Häftling anerkannt werden.
- 1.537 Bei einer Ingewahrsamnahme wegen **Verweigerung des Wehrdienstes** in einem Gewahrsamsgebiet kommt es darauf an, ob der Betroffene deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger ist. Ein fremder Staatsangehöriger — auch wenn er deutscher Volkszugehöriger ist — konnte die Heranziehung zum Wehrdienst nach den Gesetzen seines Landes nicht verweigern; er kann deshalb im Falle seiner Bestrafung wegen Wehrdienstverweigerung nach dem HHG nicht anerkannt werden. Ist der Betroffene dagegen deutscher Staatsangehöriger, so dürfte in der Regel die Verweigerung des fremden Wehrdienstes als politischer Grund im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 anzusehen sein. Das gilt auch, wenn der Betroffene neben der deutschen Staatsangehörigkeit eine andere Staatsangehörigkeit besitzt.
- 1.538 Beruht die Ingewahrsamnahme auf einem Verstoß gegen **wirtschaftsregelnde** Bestimmungen in der sowjetischen Besatzungszone oder dem Sowjetsektor von Berlin, so kann der Gewahrsam nur dann nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 anerkannt werden, wenn es dem Betroffenen im Einzelfalle nicht zumutbar war, die genannten Bestimmungen zu beachten. Für die Beurteilung dieses Tatbestandes gelten im übrigen die für die Durchführung des § 3 Abs. 1 BVFG ergangenen Richtlinien des Arbeits- und Sozialministers. Obwohl die Entscheidung des Generalstaatsanwalts über die

Unzulässigkeit der Strafvollstreckung gemäß § 15 des Gesetzes über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe vom 2. Mai 1953 (BGBl. I S. 161) keine Wirkung für das Verfahren nach dem Häftlingshilfegesetz hat, ist es empfehlenswert, den Betroffenen anzuhalten, einen solchen Antrag zu stellen.

- 1.54 Haben politisch bedingte und nicht politisch bedingte oder politisch bedingte, jedoch zu vertretende Gewahrsamsgründe zu einer einheitlichen Gewahrsamszeit geführt (sogenannter **Mischtatbestand**), so ist festzustellen, wie hoch die Einsatzstrafen für den politisch bedingten und den nicht politisch bedingten oder politisch bedingten, jedoch zu vertretenden Gewahrsam waren. Lag die Einsatzstrafe für die Verurteilung aus nicht politisch bedingten oder zu vertretenden Gründen unter der Verurteilung aus politischen, nicht zu vertretenden Gründen, so kann in der Regel entsprechend dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. Mai 1961 — BVerwG VIII C 118.60 — zugunsten des Betroffenen die gesamte Gewahrsamszeit als eine solche nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 angesehen werden. Liegt die Einsatzstrafe für den politisch bedingten und nicht zu vertretenden Gewahrsam unter der für den nicht politisch bedingten oder zu vertretenden Gewahrsam, so kann nur der politisch bedingte Gewahrsam anerkannt werden. In die zu erteilende Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 ist nur dieser Gewahrsam einzutragen, wobei zugunsten des Betroffenen im Hinblick auf etwaige Leistungen nach § 9 Abs. 1 davon ausgegangen werden kann, daß mit der Entlassung aus dem Gewahrsam die Haft aus politischen Gründen endete. Lassen sich die Einsatzstrafen in ihrer Höhe nicht eindeutig feststellen, so kann eine Anerkennung als politischer Häftling nicht erfolgen. Ob Leistungen im Wege des Härteausgleichs gemäß § 12 zugelassen werden können, bleibt der Entscheidung im Einzelfalle vorbehalten.

## 1.6 Gewahrsam und Verschleppung

- 1.61 Unter **Gewahrsam** im Sinne des HHG ist ein Festgehaltenwerden auf eng begrenztem Raum unter dauernder Bewachung (§ 1 Abs. 4 Satz 1) zu verstehen. Dem steht u. U. eine gewisse Bewegungsfreiheit nicht entgegen. So sind auch die in der **Baragan-Steppe** festgehaltenen Deutschen als politische Häftlinge anzuerkennen.
- 1.62 Die **Verschleppung** eines deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen in ein ausländisches Staatsgebiet (§ 1 Abs. 4 Satz 2) steht dem Gewahrsamsbegriff gleich. Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß die Verbringung gegen den Willen des Betroffenen erfolgte.  
Bei Personen, die unter § 1 Abs. 4 Satz 2 fallen, ist die Frage der Rückkehrmöglichkeit großzügig zu beurteilen. Zumindest für die in die UdSSR verschleppten Deutschen kann der Wunsch unterstellt werden, so schnell wie möglich dieses Gebiet zu verlassen. Es ist bekannt, daß hierzu u. U. durch Jahre hindurch die Möglichkeit nicht bestand.
- 1.63 Der Gewahrsam **endet** durch Entlassung, Heimschaffung oder eine geglückte Flucht. In der Regel ist dieses Ereignis eingetreten, wenn der Betroffene sich wie jeder andere Bewohner frei bewegen kann.
- 1.64 Durch die Verweigerung einer Ausreisegenehmigung oder die Verpflichtung, sich bei polizeilichen oder sonstigen Dienststellen in regelmäßigen Zeitabständen zu melden, wird kein Gewahrsam begründet, wohl aber kann in dieser Weise der Verschleppungstatbestand aufrechterhalten bleiben (s. Nummer 1.62). Das gilt ebenso für die Beschränkung der Bewegungsfreiheit auf ein bestimmtes Gebiet (z. B. Stadt, Kreis, Provinz).
- 1.65 Als **ausländisches Staatsgebiet** gelten alle Gebiete, die nicht zum Deutschen Reich in den Grenzen vom 31. Dezember 1937 gehörten.
- 1.66 Eine **freiwillige Aufenthaltsnahme** in einem ausländischen Staatsgebiet (Gewahrsamsgebiet), insbesondere auf Grund eines freiwilligen und ohne Zwang eingegangenen Arbeitsvertrages, ist keine Verschleppung.

1.67 Nicht jede **lagermäßige Unterbringung** (§ 1 Abs. 5) begründet einen Gewahrsam im Sinne des HHG. So ist die lagermäßige Unterbringung zur Erfüllung eines Arbeitsverhältnisses mit gegenseitigen Rechten und Pflichten im Gegensatz zum Zwangsarbeitsverhältnis kein Gewahrsam. Aus der sowjetischen Besatzungszone oder dem Sowjetsektor von Berlin verschleppte deutsche Fachkräfte (**verschleppte Spezialisten**) und deren Angehörige können nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. April 1961 — BVerwG VIII C 511.59 — nicht als politische Häftlinge anerkannt werden. In besonderen Härtefällen können diesem Personenkreis Leistungen des Häftlingshilfegesetzes im Wege des Härteausgleichs nach § 12 gewährt werden.

### 1.7 Wohnsitzstichtag

1.71 Der Antragsteller muß seinen **Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt** am 10. August 1955 im Geltungsbereich des Gesetzes gehabt oder ihn vorübergehend aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in das Ausland verlegt haben oder einen der in § 1 Abs. 2 oder Abs. 3 angeführten Ausnahmetatbestände erfüllen.

1.72 Antragsteller, die ihren Wohnsitz in der sowjetischen Besatzungszone oder dem Sowjetsektor von Berlin hatten, können den Anwesenheitsstichtag — 10. August 1955 — durch die Anerkennung als **Sowjetzonenflüchtling** nach § 3 BVFG durch das dem HHG vorhergehende Verfahren nach dem Bundesvertriebenengesetz (§ 1 Abs. 2 Nr. 1) überwinden.

1.73 Der Aussiedler (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG) braucht nicht betreuungsberechtigt im Sinne von § 10 Abs. 2 Nr. 2 BVFG zu sein. Es kommt vielmehr darauf an, daß der Betroffene sich im Zeitpunkt der Einreise in den Geltungsbereich des Gesetzes noch im Zustande der Aussiedlung befunden hat. Zwischen der Einreise in den Geltungsbereich des Gesetzes und der Aussiedlung muß noch ein ursächlicher Zusammenhang bestehen. Einen Antrag mit dem Hinweis der mangelnden Betreuungsmöglichkeit abzulehnen, ist nicht möglich.

1.74 Auch für die **Familienzusammenführung** wird nicht eine solche im Rahmen des § 10 Abs. 2 Nr. 4 BVFG verlangt. Jede Familienzusammenführung nach § 94 Abs. 2 BVFG zu einem Angehörigen, der schon am 10. August 1955 seinen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes oder ihn danach als nach dem BVFG betreuungsberechtigter Aussiedler (§ 10 Abs. 2 Nr. 2 BVFG), Heimkehrer (§ 10 Abs. 2 Nr. 3 BVFG) oder Vertriebener mit anerkannter Sowjetzonenflüchtlingseigenschaft (§ 10 Abs. 2 Nr. 5 BVFG) genommen hat, genügt zur Überwindung des Anwesenheitsstichtages (§ 1 Abs. 2 Nr. 3).

1.75 Der Anwesenheitsstichtag wird nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 auch durch die Begründung des Wohnsitzes oder ständige Aufenthaltnahme im Geltungsbereich des Gesetzes **innerhalb von sechs Monaten nach der Entlassung** aus dem Gewahrsam überwunden. Wird der Wohnsitz oder der ständige Aufenthalt erst nach sechs Monaten nach der Entlassung aus dem Gewahrsam im Geltungsbereich des Gesetzes genommen, so ist zu prüfen, ob eine **unverschuldete Verzögerung** vorliegt. Die Feststellung der unverschuldeten Verzögerung kann nur im Einzelfall unter Würdigung aller Umstände getroffen werden. Unverschuldet ist eine Verzögerung stets dann, wenn der Betroffene an der Wohnsitz- oder Aufenthaltnahme durch Umstände gehindert war, die nicht in seiner Person begründet sind (z. B. Verweigerung der Ausreise in den Geltungsbereich des Gesetzes, Krankheit, erzwungener Abschluß eines Arbeitsvertrages). Eine unverschuldete Verzögerung kann auch dann angenommen werden, wenn die ständige Aufenthaltnahme im Geltungsbereich des Gesetzes durch die Suche nach Verwandten auf- und absteigender Linie, Geschwistern und Ehegatten nicht unangemessen verzögert wurde. Eine Verzögerung aus wirtschaftlichen Gründen kann nicht als unverschuldet angesehen werden. Die Aufenthaltnahme im Geltungsbereich des Gesetzes muß unmittelbar nach Wegfall der Hinderungsgründe erfolgen.

1.76 Der Anwesenheitsstichtag wird ferner von Antragstellern überwunden, die bis zum 31. Dezember 1964

aus der sowjetischen Besatzungszone oder dem Sowjetsektor von Berlin in den Geltungsbereich des Gesetzes im Wege der **Notaufnahme** oder eines vergleichbaren Verfahrens zugezogen sind und hier am 31. Dezember 1964 ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hatten. Zu den vergleichbaren Verfahren gehören auch solche, in denen in landeseigener Zuständigkeit Aufnahme gewährt wurde. Darunter fällt jedoch nicht eine Wohnsitzbegründung oder Aufenthaltnahme allein auf Grund einer Zuzugsbescheinigung.

1.77 **Evakuierte** überwinden den Anwesenheitsstichtag gemäß § 18 des Bundesevakuiertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1961 (BGBl. I S. 1753).

1.8 Wer vor dem 10. August 1955 endgültig **ausgewandert** ist oder seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt unmittelbar aus den Gewahrsamsgebieten in das Ausland verlegt hat, kann nicht als politischer Häftling anerkannt werden. Ob Leistungen des HHG im Wege des Härteausgleichs nach § 12 zugelassen werden können, muß einer Prüfung im Einzelfalle vorbehalten bleiben.

1.9 Für Bewohner der Bundesrepublik oder West-Berlins (sogen. Westverschleppte), die am 10. 8. 1955 hier Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hatten, hat der Anwesenheitsstichtag keine Bedeutung. Sie haben in der Regel durch ihre Verhaftung oder Verschleppung ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt weder verloren noch aufgegeben.

1.91 Hat der politische Häftling seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes erst nach dem 10. August 1955, jedoch vor seiner Ingewahrsamnahme genommen, so kann seine Anerkennung erfolgen, wenn er nach seiner Rückkehr in den Geltungsbereich des Gesetzes den Anwesenheitsstichtag durch eine der Ausnahmenvoraussetzungen des § 1 Abs. 2 oder Abs. 3 überbrückt.

1.92 Anträge von politischen Häftlingen, die erst nach dem 31. Dezember 1964 Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet genommen haben und danach in der sowjetischen Besatzungszone oder dem Sowjetsektor von Berlin in Gewahrsam genommen wurden, sind dem Arbeits- und Sozialminister vor einer Entscheidung vorzulegen, wenn keine der Ausnahmenvoraussetzungen des § 1 Abs. 2 vorliegt.

1.93 Haben Personen bisher Leistungen nach dem KgfEG erhalten, so steht der Bearbeitung eines nachträglich gestellten Antrages nach dem HHG nichts im Wege. Derartige Anträge sind unter Beiziehung sämtlicher Verwaltungsvorgänge über das Verfahren nach dem KgfEG zu prüfen. Sollte sich im Laufe der Ermittlungen ergeben, daß die — früher — nach dem KgfEG getroffene Entscheidung in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unrichtig war, dann ist die Behörde, die diese Entscheidung getroffen hat, zu veranlassen, die Zulässigkeit des Widerrufs zu prüfen. Wird die — frühere — Entscheidung widerrufen und ergeben die neuen Ermittlungen, daß der Antragsteller die Voraussetzungen des HHG erfüllt, ist dem Antrage nach dem HHG zu entsprechen. Bevor die Entscheidung nach dem HHG ergeht, ist in jedem Falle eine Abstimmung mit der für die Durchführung des KgfEG zuständigen Behörde vorzunehmen, damit Doppelentscheidungen vermieden werden. Bereits nach § 3 KgfEG gewährte Leistungen sind voll anzurechnen. Bei Zahlung eines Unterschiedsbetrages zwischen der Eingliederungshilfe nach dem HHG und der früher gewährten Kriegsgefangenenentschädigung nach dem KgfEG ist wie folgt zu verfahren:

Die Eingliederungshilfe des Häftlingshilfegesetzes ist in voller Höhe aus Kapitel 26 02, Titel 681 06 des Bundeshaushalts zu verausgaben. Die bereits bewilligte Kriegsgefangenenentschädigung ist einzubehalten und bei Kapitel 26 02, Titel 119 99 des Bundeshaushalts zu vereinnahmen. Eine Absetzung der zurückgezählten Kriegsgefangenenentschädigung von der Ausgabe bei Kapitel 26 02, Titel 653 01 des Bundeshaushalts ist nach § 70 Abs. 2 RHO nicht möglich, es sei denn, daß die Absetzung bei diesem Titel im gleichen Rechnungsjahr erfolgt, in welchem auch die Ausgabe dort nachgewiesen wurde.

## 2 Zu § 2:

- 2.1 Die **Ausschließungsgründe** des § 2 können durch einen Sachverhalt sowohl vor als auch während und nach dem Gewahrsam gegeben sein. Sie gelten sowohl für den politischen Häftling selbst als auch für seine Angehörigen oder Hinterbliebenen.
- 2.2 Die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Personen dürfen dem in den Gewahrsamsgebieten herrschenden politischen System nicht **erheblich Vorschub** geleistet haben. Damit sind alle Personen von der Anerkennung ausgeschlossen, die in dem Gewahrsamsgebiet eine objektiv ins Gewicht fallende Funktion ausgeübt oder diesem System in einem wesentlich über den normalen Umfang hinausgehenden Maße gedient haben. Hierunter ist nicht die bloße Mitgliedschaft in politischen Parteien, auch nicht eine normale Stellung im öffentlichen Dienst zu verstehen. Es kommt im wesentlichen auf das Verhalten gegenüber dem Mitbürger im Gewahrsamsgebiet an, aus dem die Einstellung zu dem dort herrschenden System erkennbar wird.
- 2.3 Zum Ausschluß der Anerkennung führt nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 auch ein Verstoß **gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit oder Menschlichkeit** während der Herrschaft des Nationalsozialismus oder im Gewahrsamsgebiet.
- 2.4 Nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 schließt eine Verurteilung zu Gefängnisstrafe von insgesamt mehr als 3 Jahren oder zu jeder Zuchthausstrafe, sofern die Bestrafung wegen vorsätzlich begangener Taten nach dem 8. Mai 1945 durch ein deutsches Gericht im Geltungsbereich des HHG verhängt wurde, den Betroffenen von der Gewährung von Leistungen nach dem Gesetz aus. Demnach sind Einzelstrafen, die weniger als drei Jahre Gefängnis betragen, zusammenzurechnen. Erfolgte eine Bestrafung nur wegen eines fahrlässigen Verhaltens des Betroffenen, ist diese bei der Feststellung, ob ein Leistungsausschluß vorliegt, nicht zu berücksichtigen.
- 2.41 Vor der Gewährung von Leistungen des HHG sind daher im Regelfalle Auskünfte aus dem Strafregister von der Strafregisterbehörde auf dem hierfür vorgeschriebenen Formular zu erfordern. Strafregisterbehörde ist die für den Geburtsort des Betroffenen zuständige Staatsanwaltschaft. Liegt der Geburtsort des Betroffenen im Ausland oder in den deutschen Ostgebieten oder der sowjetischen Besatzungszone oder dem Sowjetsektor von Berlin, so ist die Auskunft von dem Bundesstrafregister in 1 Berlin 30, Lützowufer 6–9, zu erfordern. Ist die Einholung einer unbeschränkten Auskunft aus dem Strafregister erforderlich (z. B. in den Fällen, in denen der Antragsteller vor seiner Ingewahrsamnahme im Geltungsbereich des HHG ansässig war), so sind die Auskunftersuchen dem Arbeits- und Sozialminister vorbereitet zu deren Anforderung vorzulegen. Ergibt sich aus der Strafregistrauskunft nicht, ob der Betroffene wegen einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Straftat verurteilt worden ist, so sind diese Feststellungen aus den bei den Strafverfolgungsbehörden befindlichen Akten zu treffen.
- 2.42 Wird der einen Antrag nach dem HHG bearbeitenden Behörde bekannt, daß gegen den Antragsteller ein Ermittlungsverfahren bei der Strafverfolgungsbehörde oder ein Strafverfahren bei einem deutschen Gericht im Geltungsbereich des Gesetzes anhängig ist, das zum Ausschluß der Anerkennung oder der Leistungen nach dem HHG führen kann, so ist eine Entscheidung über einen Antrag auf Anerkennung als politischer Häftling oder Gewährung von Leistungen nach dem HHG bis zum Abschluß des Ermittlungs- oder Strafverfahrens nach § 2 Abs. 5 auszusetzen. Die den Antrag bearbeitende Behörde soll sich mit der zuständigen Strafverfolgungsbehörde in Verbindung setzen, um festzustellen, wann mit dem Abschluß des dort oder bei Gericht anhängigen Verfahrens gerechnet werden kann. Das gleiche gilt, wenn die Leistung bereits zuerkannt, jedoch noch nicht zur Auszahlung gelangt ist. Wiederkehrende Leistungen, insbesondere nach §§ 4, 5 und 8, können während eines solchen Verfahrens ausgesetzt werden.
- 2.5 Für die Einstellung oder Versagung von Leistungen genügt nach § 2 Abs. 2, daß die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland oder

des Landes Berlin bekämpft worden ist oder wird. Ergeben sich Anhaltspunkte für das Vorliegen dieses Tatbestandes, so ist der Arbeits- und Sozialminister um eine Stellungnahme zu bitten.

## 2.6

- 2.61 Werden einer Betreuungs- oder sonstigen Dienststelle ausreichende Anhaltspunkte für die Annahme bekannt, daß sich ein Berechtigter in eines der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Gewahrsamsgebiete begeben hat, so hat sie für die Erteilung der Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 die zuständige Dienststelle zu benachrichtigen. Diese unterrichtet unverzüglich alle für Leistungen nach dem HHG und den im HHG für entsprechend anwendbar erklärten Gesetzen zuständigen Behörden, die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, das zuständige Ausgleichsamt, die Leiter des Bundesnotaufnahmeverfahrens in Berlin und Gießen, den Bundesbeauftragten im Grenzdurchgangslager Friedland, die Durchgangsstelle für Aussiedler in Nürnberg sowie den Arbeits- und Sozialminister. Auf diese Nachricht hin sind die Entscheidungen über gestellte Anträge zurückzustellen und alle wiederkehrenden Leistungen einstweilig einzustellen.
- 2.62 Die für die Erteilung der Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 zuständige Dienststelle hat den Sachverhalt zu klären und alle dafür dienlichen Schritte zu unternehmen. Insbesondere hat sie zu ermitteln, ob sich der Betroffene endgültig oder nur vorübergehend in eines der Gewahrsamsgebiete begeben hat. Von dem Ergebnis der Ermittlungen sind die in Nummer 2.61 genannten Stellen zu unterrichten.
- 2.63 Die Aufgabe von Wohnung und Arbeitsplatz im Geltungsbereich des Gesetzes wird im allgemeinen für eine endgültige Übersiedlung sprechen. Beibehaltung von Wohnung und Arbeitsplatz sowie die Dauer des Aufenthaltes im Gewahrsamsgebiet können ein Hinweis dafür sein, daß der Betroffene sich nur vorübergehend dorthin begeben hatte.
- 2.64 Ergeben die Ermittlungen, daß sich der Betroffene endgültig in eines der Gewahrsamsgebiete begeben hat, so sind die Leistungen zu versagen oder endgültig einzustellen.
- 2.65 Ergeben die Ermittlungen, daß der Aufenthalt im Gewahrsamsgebiet nur vorübergehend und dem Berechtigten ein Verzicht auf diesen Aufenthalt nicht zuzumuten war (z. B. Tod oder Erkrankung eines nahen Angehörigen), so ist die einstweilige Einstellung der Leistungen aufzuheben. War der Verzicht auf den Aufenthalt im Gewahrsamsgebiet jedoch zumutbar (z. B. Zonenpendler), so sind die Leistungen endgültig einzustellen oder zu versagen.
- 2.66 Die Entscheidung über die endgültige Einstellung oder Versagung oder die Weitergewährung (Gewährung) der Leistungen ist den in Nummer 2.61 genannten Stellen mitzuteilen. Bei Angehörigen und ehemaligen Angehörigen des öffentlichen Dienstes ist die Einstellung oder Versagung der Leistungen auch der zuständigen Pensionsfestsetzungs- und Regelungsbehörde mitzuteilen.
- 2.7
- 2.71 Werden fortlaufende Leistungen gewährt, so hat sich die zuständige Stelle in angemessenen Zeitabständen, zumindest einmal im Jahr, zu vergewissern, daß sich der Betroffene noch im Geltungsbereich des Gesetzes aufhält.
- 2.72 Die Vorschriften des Heimkehrergesetzes, des Bundesversorgungsgesetzes, des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen, des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes, der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung und des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsoferversorgung über die Einstellung und den Widerruf von Leistungen werden durch § 2 Abs. 3 nicht berührt.
- 2.8
- 2.81 Liegen Ausschließungsgründe nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 vor, so ist in jedem Falle die Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 zu versagen.

- 2.82 Die Prüfung der Frage, ob sonstige Ausschließungsgründe (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4, Absatz 2 und 3) vorliegen, erfolgt durch die Betreuungsbehörden. Die Entscheidung, ob der Leistungsausschluß nach Absatz 2 oder Absatz 3 erfolgen soll, liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde.
- 2.9 Bei den Leistungen für Angehörige oder Hinterbliebene handelt es sich um ein abgeleitetes Recht. Daher werden die Ausschließungsgründe, die für den politischen Flüchtling gelten, auch für die Angehörigen oder Hinterbliebenen wirksam.

### 3 Zu § 3:

- 3.1 Durch Gesetz vom 30. Juni 1959 (BGBl. I S. 313) ist außer dem Heimkehrergesetz und dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz auch das Häftlingshilfegesetz im Saarland eingeführt worden. Aus § 3 Abs. 2 dieses Gesetzes geht hervor, daß das Saarland hinsichtlich der Erfüllung von Wohnsitz- und Aufenthaltsvoraussetzungen so zu behandeln ist, als wäre es auch schon vor dem 1. 7. 1959 ein Bundesland gewesen.
- 3.2 Nach der **Verordnung über die Gleichstellung von Personen nach § 3 des Häftlingshilfegesetzes vom 1. August 1962** (BGBl. I S. 545) können deutsche Staatsangehörige oder deutsche Volkszugehörige auf Antrag Beschädigtenversorgung nach Maßgabe des § 4 erhalten, wenn sie aus den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Gründen aus der sowjetischen Besatzungszone oder aus dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin geflüchtet sind, eine gesundheitliche Schädigung infolge von Maßnahmen zur Verhinderung der Flucht erlitten haben und ihren Wohnsitz im Geltungsbereich der genannten Verordnung genommen haben oder nehmen. Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenen eines Flüchtlings im Sinne von § 1 Abs. 2 der Verordnung, sofern diese Hinterbliebenenversorgung nach § 5 beantragen. Der Begriff „Flucht aus der sowjetischen Besatzungszone oder dem sowjetischen Sektor von Berlin“ ist ein räumlicher. Der Beschädigte muß nur aus diesen Gebieten geflohen sein. Es wird nicht vorausgesetzt, daß er seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in der sowjetischen Besatzungszone oder dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin hatte. Es fallen auch diejenigen Personen unter die Bestimmung der genannten Verordnung, die ostwärts der sowjetischen Besatzungszone wohnten und deren Fluchtweg in die Bundesrepublik oder nach Berlin (West) zwangsläufig über die in der Verordnung genannten Gebiete führte.
- 3.3 Für die Anwendung der Verordnung ist nicht Voraussetzung, daß der Betroffene durch ein Notaufnahmeverfahren gegangen ist. Ebenso wenig ist eine Anerkennung als Vertriebener oder Sowjetzonenflüchtling nach dem Bundesvertriebenengesetz für die Geltendmachung von Ansprüchen nach der Verordnung Voraussetzung.
- 3.4
- 3.41 Da nach § 1 Abs. 3 der Verordnung eine Bescheinigung in sinngemäßer Anwendung des § 10 Abs. 4 auszustellen ist, haben die für die Ausstellung der Bescheinigung zuständigen Behörden die Statusvoraussetzungen zu prüfen. Hierzu gehören:
- 3.42 daß bei dem Antragsteller und ggf. derjenigen Person, von der die Rechte hergeleitet werden, die deutsche Staatsangehörigkeit oder deutsche Volkszugehörigkeit vorliegt,
- 3.43 daß die Wohnsitznahme oder ständige Aufenthaltsnahme im Geltungsbereich der Verordnung vom 1. August 1962 erfolgte,
- 3.44 daß die Flucht aus politischen und vom Betroffenen nicht zu vertretenden Gründen erfolgte,
- 3.45 daß und ggf. welche Maßnahmen zur Verhinderung der Flucht ergriffen worden waren,
- 3.46 daß bei dem Antragsteller und ggf. derjenigen Person, von der die Rechte hergeleitet werden, Ausschließungsgründe im Sinne von § 2 des Häftlingshilfegesetzes nicht gegeben oder nicht wirksam sind.

- 3.47 Bei Hinterbliebenen, die die Hinterbliebenenversorgung nach § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 1. August 1962 beantragen, ist zusätzlich das Verwandtschaftsverhältnis nach §§ 38–53 des Bundesversorgungsgesetzes festzustellen sowie der Zeitpunkt des Todes derjenigen Personen, von der die Rechte hergeleitet werden.

- 3.5 Die Feststellung der gesundheitlichen Schädigung oder des durch sie herbeigeführten Todes und des Kausalzusammenhangs mit den Maßnahmen zur Verhinderung der Flucht gehören in den Bereich der Versorgungsverwaltung.

### 3.6

- 3.61 Die Anträge auf Erteilung einer Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Verordnung vom 1. August 1962 sind entsprechend dem Muster Anlagen 9 und 10 in doppelter Ausfertigung zu stellen.

Anlagen  
und 1

- 3.62 Da Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz nur auf Antrag gewährt werden, ist der Antragsteller anzuhalten, gleichzeitig einen formlosen Antrag auf Gewährung der Beschädigten- oder Hinterbliebenenversorgung zu stellen. Die in § 1 Abs. 1 Nrn. 1–3 der Verordnung zur Ausführung des Häftlingshilfegesetzes genannten Behörden haben diesen Antrag ebenfalls entgegenzunehmen und ihn zusammen mit dem Doppel des Antrages auf Erteilung der Bescheinigung dem örtlich zuständigen Versorgungsamt mit der Mitteilung über das Eingangsdatum und dem Hinweis zuzuleiten, daß über den Ausgang des Verfahrens auf Erteilung der Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Verordnung vom 1. August 1962 Unterrichtung erfolgen werde. Nach Abschluß dieses Verfahrens sind der zuständigen Verwaltungsbehörde der Kriegsoferversorgung die Verwaltungsvorgänge mit einer Durchschrift der erteilten Bescheinigung bzw. der unanfechtbar gewordenen ablehnenden Verwaltungsentscheidung oder einer Abschrift des entsprechenden rechtskräftigen Urteils des Verwaltungsgerichts zuzuleiten.

- 3.63 Bejahen die für die Erteilung der Bescheinigung zuständigen Behörden nach der gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung vom 1. August 1962 vorgeschriebenen Anhörung des Ausschusses nach § 10a die unter den Nummern 3.41–3.45 bzw. bei Hinterbliebenen zusätzlich unter den Nummern 3.46 und 3.47 genannten Voraussetzungen, so ist dem Antragsteller eine Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Verordnung entsprechend dem in der Anlage 11 bzw. 12 abgedruckten Muster zu erteilen.

Anlagen  
und 1

- 3.64 Lehnt die Behörde die Erteilung der Bescheinigung ab, so ist dem Antragsteller ein mit einer Rechtsmittelbelehrung versehener begründeter Bescheid zu erteilen. Vor der Rechtsmittelbelehrung ist in jedem Falle in dem Bescheid der Satz: „Über Ihren Antrag auf Gewährung der Beschädigtenversorgung (bei Hinterbliebenen der Hinterbliebenenversorgung) entscheidet die zuständige Verwaltungsbehörde der Kriegsoferversorgung“ aufzunehmen.

- 3.65 Dieselben Grundsätze gelten für das Widerspruchsverfahren bei dem Regierungspräsidenten.

- 3.7 Der Regierungspräsident in Köln ist zuständig für Anträge auf Erteilung der Bescheinigung von Personen, die im Ausland wohnen. Die Anträge dieser Personen auf Versorgungsleistungen nach der Verordnung vom 1. August 1962 sind mit dem Doppel des Antrages auf Erteilung der Bescheinigung jeweils an die in der Verordnung über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden der Kriegsoferversorgung für Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes vom 9. Juni 1964 (BGBl. I S. 349) genannten Behörden weiterzuleiten.

Nach Abschluß des Verfahrens ist die zuständige Verwaltungsbehörde der Kriegsoferversorgung entsprechend den unter Nummern 3.62 bis 3.65 aufgeführten Grundsätzen zu unterrichten.

3.8 Über die auf Grund des § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung vom 1. August 1962 beantragten und ausgestellten Bescheinigungen ist im Rahmen der Geschäftsstatistik zum Häftlingshilfegesetz zu berichten.

#### 4 Zu §§ 4, 5 und 8:

4.1

4.11 Für die Gewährung von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz an Beschäftigte und Hinterbliebene sowie für die Gewährung von Leistungen an Angehörige von im Gewahrsam befindlichen Personen nach dem Gesetz über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen (Unterhaltsbeihilfegesetz — UBG-Kg —) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 1964 (BGBl. I S. 219) sind die Verwaltungsbehörden der Kriegsoferversorgung des Landes Nordrhein-Westfalen zuständig. Örtlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Antragsteller zur Zeit der Stellung des Antrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Der Nachweis, daß der Antragsteller zum antragsberechtigten Personenkreis gehört, ist durch eine Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG zu erbringen. Durch diese Bescheinigung ist für die Verwaltungsbehörde der Kriegsoferversorgung bindend festgestellt, daß der Antragsteller zum antragsberechtigten Personenkreis gehört. Hat die Verwaltungsbehörde der Kriegsoferversorgung Bedenken gegen die durch die Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 ausgesprochene Anerkennung des Antragstellers als politischer Häftling, so kann sie bei der Ausstellungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 HHG in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Bundesvertriebenengesetzes die Einziehung der Bescheinigung beantragen.

Die Vorlage einer Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 ist nicht erforderlich, wenn dem Antragsteller wegen desselben schädigenden Ereignisses ein Anspruch auf Versorgung unmittelbar auf Grund des Bundesversorgungsgesetzes (§ 5 Abs. 1 Buchstabe d) zusteht.

4.12

4.121 Von den übrigen Voraussetzungen haben die Verwaltungsbehörden der Kriegsoferversorgung insbesondere zu prüfen, ob

4.122 die Gesundheitsstörungen mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit auf den Gewahrsam zurückzuführen sind,

4.123 der Berechtigte an den Folgen des Gewahrsams verstorben ist,

4.124 Ausschlussgründe im Sinne des § 2 Abs. 1 Nrn. 3 und 4, Abs. 2 und 3 vorliegen oder diese gemäß § 2 Abs. 4 gegenüber den Angehörigen oder Hinterbliebenen wirksam sind.

4.125 In den Fällen des § 4 Abs. 3 sind die Richtlinien des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung für die Versorgung nach § 1 Abs. 3 Satz 2 des Bundesversorgungsgesetzes (BVersBl. 1968 Seiten 82 und 134) sowie RdSchreiben des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 16. 6. 1969 — V A — 5681.223 — 1170/69 — anzuwenden.

4.2 Ist der Beschädigte im Gewahrsam verstorben, müssen die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Voraussetzungen — mit Ausnahme des Wohnsitzes — erfüllt sein. In den Fällen, in denen der politische Häftling nach der Haftentlassung verstorben ist, kann der Hinterbliebene dann als solcher durch eine Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 anerkannt werden, wenn er die Stichtagsvoraussetzungen des § 1 Abs. 1 erfüllt oder diese nach § 1 Abs. 2 oder Abs. 3 überwindet (vgl. hierzu Nummern 1.72 bis 1.77).

4.3 Versorgungsansprüche können ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Schädigung angemeldet werden.

4.4 Wird ein ehemaliger politischer Häftling nach seiner Entlassung aus dem Gewahrsam an der Ausreise aus dem Gewahrsamsgebiet zu seinen im Geltungsbereich des Häftlingshilfegesetzes wohnenden unterhaltsberechtigten Angehörigen durch Maßnahmen des Gewahrsamslandes gehindert, so kann den Angehörigen die Unterhaltsbeihilfe in entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 5 Abs. 3 des Unterhaltsbeihilfegesetzes von den Verwaltungsbehörden der Kriegsoferversorgung weitergewährt werden. Der Angehörige hat nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen, daß der Übersiedlungswille des ehemaligen politischen Häftlings besteht. Ein Härteausgleich nach § 12 HHG bedarf es in diesen Fällen nicht.

4.5 Durch Artikel I Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Schwerbeschädigtengesetzes vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 857) sind ehemalige politische Häftlinge, die infolge des Gewahrsams eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, in den Personenkreis des Schwerbeschädigtengesetzes aufgenommen worden.

#### 5 Zu § 9:

5.1

5.11 Durch die Neufassung des § 9 Abs. 1 ist sichergestellt, daß die ehemaligen politischen Häftlinge Anspruch auf alle für Heimkehrer vorgesehenen Hilfen und Vergünstigungen in entsprechender Anwendung der dafür geltenden Vorschriften haben. Für die Gewährung der Hilfen und Vergünstigungen sind nach § 10 Abs. 2 Satz 1 diejenigen Behörden und Stellen zuständig, die die Gesetze ausführen, in denen die einzelnen Hilfen und Vergünstigungen geregelt sind.

5.12 Durch das Wort „insgesamt“ ist klargestellt worden, daß auch mehrere zeitlich auseinanderliegende Gewahrsamszeiten von jeweils weniger als drei Monaten die Mindestgewahrsamszeit erfüllen, wenn sie zusammengezählt mehr als drei Monate ergeben.

5.13 Bei der Berechnung der Mindestgewahrsamszeit sind einem Monat 30 Tage zugrunde zu legen. Die Mindestgewahrsamszeit ist erfüllt, wenn ein Gewahrsam von 91 Tagen vorliegt.

5.2

5.21 Für die Gewährung von Heimkehrerleistungen ist weitere Voraussetzung, daß der Betroffene seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt innerhalb von sechs Monaten nach seiner Entlassung aus dem Gewahrsam im Geltungsbereich des Häftlingshilfegesetzes genommen hat oder nimmt.

5.22 Hat der Betroffene vor seiner Ingewahrsamnahme seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Häftlingshilfegesetzes gehabt und diesen nicht aufgegeben, so steht ihm ein Anspruch auf die Heimkehrerleistungen zu, wenn er innerhalb von sechs Monaten nach seiner Entlassung in den Geltungsbereich des Häftlingshilfegesetzes zurückkehrt. Es ist nicht erforderlich, daß er an den vor der Ingewahrsamnahme innegehabten Wohnort im Geltungsbereich des Häftlingshilfegesetzes zurückkehrt.

5.23 Hat der Betroffene nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Häftlingshilfegesetzes genommen oder ist er nicht in der genannten Frist in diesen Geltungsbereich zurückgekehrt, so ist zu prüfen, ob die Überschreitung der Frist unverschuldet im Sinne der Bestimmungen des § 9 Abs. 3 Satz 1 ist. Der Begriff der unverschuldeten Verzögerung ist in Nummer 1.64 erläutert.

5.3

5.31 Ehemalige politische Häftlinge, die nach ihrer Entlassung aus dem Gewahrsam am 9. August 1955 oder vorher ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Häftlingshilfegesetzes begründet haben, haben Anspruch auf Heimkehrerleistungen; ausgenommen sind jedoch die Leistungen des Abschnittes I des Heimkehrergesetzes — Entlassungsgeld (§ 2 HkG) und Übergangsbeihilfe (§ 3 HkG) — und die einmalige Unterstützung der Bundesregierung (Begrüßungsgabe der Bundesregierung an Heimkehrer und politische Häftlinge).

5.32 Stellt ein ehemaliger politischer Häftling, der bereits nach § 1 Abs. 4 des Heimkehrergesetzes als Heimkehrer anerkannt und der nur im Besitze einer nach § 9 Abs. 1 eingeschränkten Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 ist, nach dem 1. Juni 1969 einen Antrag auf Erteilung einer uneingeschränkten Bescheinigung nach § 10 Abs. 4, so ist ihm eine solche, sofern die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind, zu erteilen. Bisher gewährte Leistungen nach dem Heimkehrergesetz und dem Häftlingshilfegesetz sind auf der Rückseite der Bescheinigung einzutragen. Die Heimkehrerbescheinigung ist mit dem Vermerk zu versehen, daß dem Betroffenen eine Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 unter Einschluß der Leistungen nach § 9 Abs. 1 erteilt worden ist. Die Vermerke sind mit Datum, Dienstsiegel und Unterschrift der Ausstellungsbehörde zu versehen. Nummer 5.2 2. Halbsatz gilt entsprechend. Die früher erteilte Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 ist einzuziehen oder für ungültig zu erklären.

5.33 Sind Einzelleistungen des Heimkehrergesetzes im Wege des Härteausgleichs gemäß § 12 gewährt worden, sind diese auf der Rückseite der Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 einzutragen. Für dieses Verfahren gilt das in Nummer 5.21 Gesagte entsprechend.

#### 5.4

5.41 Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 ist auch die einmalige Unterstützung der Bundesregierung (Begrüßungsgabe der Bundesregierung an Heimkehrer und ehemaligen politische Häftlinge) in Höhe von 100,— DM zu zahlen. Ausgenommen hiervon sind Personen, die vor dem 10. August 1955 aus dem Gewahrsam entlassen wurden und vor diesem Zeitpunkt ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet genommen haben.

5.42 Die einmalige Unterstützung der Bundesregierung wird in der Regel im Grenzdurchgangslager Friedland, der Durchgangsstelle für Aussiedler in Nürnberg oder einer Notaufnahmestelle nach Eintreffen des Betroffenen im Bundesgebiet gezahlt. Die Registrierscheine oder die Notaufnahmebescheide werden bei der Auszahlung der einmaligen Unterstützung durch einen Stempelabdruck über den ausgezahlten Betrag gekennzeichnet.

Zur Vermeidung von Doppelzahlungen hat der Betroffene gegenüber der Bundesdienststelle folgende Erklärung abzugeben:

„Ich erkläre, daß ich als ehemaliger politischer Häftling von der zuständigen Betreuungsstelle nach dem HHG eine Begrüßungsgabe in bar nicht erhalten habe.“

5.43 Hat ein politischer Häftling nach seiner Wohnsitznahme oder nach ständiger Aufenthaltsnahme im Lande Nordrhein-Westfalen die einmalige Unterstützung der Bundesregierung (Begrüßungsgabe der Bundesregierung an politische Häftlinge) durch keine der in Nummer 5.42 genannten Bundesdienststellen erhalten oder ist der von den Bundesdienststellen ausgezahlte Betrag geringer als der in Nummer 5.41 vorgesehene, so zahlen die Kreise und kreisfreien Städte die Begrüßungsgabe bis zu der in Nummer 5.41 genannten Höhe vorschußweise aus. Zur Vermeidung von Doppelzahlungen hat der Betroffene vor Auszahlung folgende Erklärung abzugeben, die mit Datum und Unterschrift zu versehen ist:

„Ich erkläre, daß mir von dem Grenzdurchgangslager in Friedland, der Grenzdurchgangsstelle für Aussiedler in Nürnberg, der Bundesnotaufnahmestelle in Berlin-Marienfelde bzw. in Gießen eine Begrüßungsgabe der Bundesregierung in bar nicht — eine Begrüßungsgabe der Bundesregierung von ..... DM — gezahlt wurde.“

Die Erklärung ist zu den Akten zu nehmen. Die Kreise und kreisfreien Städte haben sich ferner vor Auszahlung durch Einsichtnahme in den Registrierschein oder Notaufnahmebescheid davon zu überzeugen, daß die einmalige Unterstützung bisher nicht oder nicht in voller Höhe gezahlt wurde.

5.44 Der Personenkreis der Empfangsberechtigten ist insoweit erweitert worden, als auch Personen, für die auf

Grund des § 12 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Hilfsmaßnahmen des Heimkehrergesetzes zugelassen wurden, die einmalige Unterstützung (Begrüßungsgabe) der Bundesregierung erhalten können.

5.45 Der Nachweis über die vorschußweise Auszahlung der Begrüßungsgabe ist durch die auszahlende Stelle mittels einer namentlichen Liste monatlich zu führen, in der laufende Nummer, Name, Vorname, Geburtstag und Entlassungsanschrift des ehemaligen politischen Häftlings sowie das Gewahrsamsland, das Entlassungsdatum, Tag des Eintreffens im Geltungsbereich des Häftlingshilfegesetzes, Datum der Auszahlung und die Quittung des Empfangsberechtigten enthalten sind (s. Muster Anlage E).

Wird die einmalige Unterstützung im Wege des Härteausgleichs nach § 12 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 gewährt, so ist auf der Nachweisung folgender Vermerk anzubringen:

„..... wurde im Wege des Härteausgleichs gemäß § 12 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 HHG durch Bescheid des ..... vom ..... — Aktenzeichen ..... zu den Leistungen des Heimkehrergesetzes zugelassen.“

Nach jedem Monatsabschluß ist zum 5. des folgenden Monats die Aufstellung in dreifacher Ausfertigung dem Arbeits- und Sozialminister vorzulegen. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

5.5 Bei Anträgen auf Leistungen gemäß § 23b des Heimkehrergesetzes (**Erholungsfürsorge — Kuraufenthalt**) ist die Verordnung zur Durchführung des § 23b HkG vom 21. April 1964 (BGBl. I S. 117) zu beachten.

#### 6 Zu § 9a Abs. 1 und 2:

##### 6.1

6.11 Antragsberechtigt auf Gewährung von Leistungen nach dem Häftlingshilfegesetz sind die ehemaligen politischen Häftlinge, ihre Angehörigen und Erben. Der Nachweis für diese Voraussetzung ist durch Vorlage der Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 zu führen.

6.12 Berechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 haben Anspruch auf die Eingliederungshilfe, wenn sie nach dem 31. Dezember 1946 insgesamt länger als drei Monate in Gewahrsam gehalten wurden. Durch das Wort „insgesamt“ ist klar gestellt, daß auch kürzere Gewahrsamszeiten zu berücksichtigen sind, wenn sie zusammengerechnet einen Gewahrsam von mehr als drei Monaten (mehr als 90 Tage) ergeben. Hierbei ist nur die Zeit zu berücksichtigen, die nach dem 31. Dezember 1946 liegt.

6.2 Bei Berechnung der Eingliederungshilfen sind der Monat, in den der Beginn des Gewahrsams fällt, und der Entlassungsmonat voll zu berücksichtigen. Dies gilt auch bei mehreren Gewahrsamszeiten, die zusammenzuzählen sind. Hierbei ist darauf zu achten, daß jeder Kalendermonat nur einmal zu berücksichtigen ist.

Die in § 9a Abs. 1 Satz 2 festgelegte Höchstgrenze von 15 420,— DM darf nicht überschritten werden.

##### 6.3

6.31 Der Anspruch auf die Eingliederungshilfen ist vererblich. Der Kreis der anspruchsberechtigten **Erben** ist jedoch durch § 9a Abs. 2 nur auf den in § 5 Abs. 2 und 3 KfEG genannten Personenkreis begrenzt. Erben, die nicht unter die genannten Bestimmungen des KfEG fallen, sind von den Leistungen des Häftlingshilfegesetzes ausgeschlossen. Das gilt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts — Urteil vom 18. 10. 1961 — BVerwG V C 108.59 — auch dann, wenn der Anspruch des Verstorbenen auf die Eingliederungshilfen bereits vor seinem Tode durch unanfechtbar gewordenen Verwaltungsakt festgestellt, die Auszahlung jedoch noch nicht erfolgt war.

6.32 Zu den erbberechtigten Kindern im Sinne des § 5 Abs. 2 und 3 KfEG gehören auch **Adoptivkinder**, weil diese durch die Annahme an Kindes Statt gemäß § 1757 BGB die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes erlangen.

- 6.33 Anspruch auf die Eingliederungshilfen nach § 9a Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 und 3 KfEG als Erben haben nur die Personen, die am 10. 8. 1955 ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes hatten oder ihn nach diesem Zeitpunkt unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 oder 3 begründet haben. Die sonstigen Voraussetzungen des § 1 müssen erfüllt sein.
- 6.34 Hinsichtlich der Evakuierten gilt das unter Nummer 1.77 Gesagte.
- 6.4 Ist der ehemalige politische Häftling nach dem 10. 8. 1955 verstorben, so ist sein Anspruch auf Eingliederungshilfen nach Maßgabe der §§ 9a Abs. 2 HHG und 5 Abs. 2 KfEG vererblich. Der in § 5 Abs. 2 KfEG genannte Stichtag vom 31. Dezember 1961 gilt nicht für das Häftlingshilfegesetz.
- 6.5 Soweit ein politischer Häftling oder ein ehemaliger politischer Häftling in der Zeit vom 1. Januar 1947 bis zum 9. August 1955 verstorben ist, steht seinen Erben nach Maßgabe der §§ 9a Abs. 2 HHG und 5 Abs. 3 KfEG ein Anspruch auf Eingliederungshilfen in dem Umfange zu, wie ihn der ehemalige politische Häftling gehabt hätte, wenn er den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Häftlingshilfegesetzes erlebt hätte. Der in § 5 Abs. 3 KfEG enthaltene Stichtag vom 31. Dezember 1961 gilt nicht für das Häftlingshilfegesetz.
- 6.6
- 6.61 Die **Erbberechtigung** ist in der Regel durch einen Erbschein nachzuweisen.
- 6.62 Sind **mehrere anspruchsberechtigte Erben** vorhanden, so ist die Eingliederungshilfe auf die einzelnen Erben nach Maßgabe des aus dem Erbschein ersichtlichen Erbschaftsanteiles aufzuteilen.
- 6.63 Ein auf einen abwesenden Erben entfallender Anteil soll so lange zurückgehalten werden, als mit Wahrscheinlichkeit damit gerechnet werden kann, daß dieser später seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes nimmt und auch die übrigen Voraussetzungen für eine Auszahlung des auf ihn entfallenden Erbschaftsanteiles erfüllen wird.
- 6.64 In den Fällen, in denen der abwesende Miterbe vermißt oder verschollen ist oder ein schriftlicher Verzicht des abwesenden Miterben vorliegt, bestehen gegen eine Auszahlung der gesamten Eingliederungshilfen an die anspruchsberechtigten anwesenden Miterben nach Maßgabe des Erbschaftsanteiles keine Bedenken. § 5 Abs. 2 Satz 3 KfEG ist sinngemäß anzuwenden.
- 6.65 Die Ausschließungsgründe des § 2 gelten auch für Erben.
- 6.7 Für die Bearbeitung und Entscheidung von Anträgen mehrerer Erben mit verschiedenem Wohnsitz oder Aufenthaltsort ist nach § 10 Abs. 5 die Behörde zuständig, bei der der erste Antrag gestellt worden ist. Demgemäß hat die Behörde, bei der ein Antrag gestellt wird, zu prüfen, ob weitere Erben vorhanden sind, und sich durch Rückfrage bei den Behörden, in deren Bereich die Miterben ihren Wohnsitz haben oder sich ständig aufhalten, zu vergewissern, ob dort Anträge der Miterben gestellt worden sind. Sind derartige Anträge gestellt worden, die zeitlich vor dem zu bearbeitenden Antrag liegen, sind die Antragsunterlagen an die nach § 10 Abs. 5 zuständige Behörde abzugeben.
- 6.8 Als **Zeitpunkt des Todes** eines verschollenen politischen Häftlings gilt der im Beschluß des Gerichts festgestellte Zeitpunkt, solange die gesetzliche Vermutung durch eine anderweitige amtliche Feststellung des Todestages und Ausstellung eines Todesscheines nicht widerlegt wird. Auch die von Gerichten der sowjetischen Besatzungszone erlassenen Todeserklärungsbeschlüsse haben Gültigkeit. Mitteilung von Betreuungsorganisationen oder privaten Personen ersetzen nicht die von einem Gericht zu erlassende Todeserklärung.
- 7 Zu § 9b:**
- 7.1
- 7.11 Für die Gewährung der **zusätzlichen Eingliederungshilfe** nach § 9b muß festgestellt werden:
- 7.111 ein **persönliches Verhalten** des Antragstellers. Dieses kann in einem Tun oder Unterlassen bestehen.
- 7.112 Das persönliche Verhalten muß **nach der Besetzung des Aufenthaltsortes im Gewahrsamsgebiet (§ 1 Abs. 1) oder nach dem 8. Mai 1945** liegen.
- 7.113 Der Antragsteller muß **nur wegen** dieses persönlichen Verhaltens in Gewahrsam genommen worden sein.
- 7.12 Demgemäß sind von der zusätzlichen Eingliederungshilfe nach § 9b **ausgeschlossen**:
- 7.121 alle Personen, die aus Gründen in Gewahrsam genommen wurden, deren Ursächlichkeit nur vor dem 9. Mai 1945 oder teils vor oder teils nach dem 8. Mai 1945 liegen; darunter fallen u. a. die wegen ihrer Verbindung zum Nationalsozialismus Verhafteten (vgl. auch die in Abschnitt A der Anlage zum RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers vom 4. 9. 1953 (n. v.) IV A 2 — 2503 — 2521/53 — „Gefährdungs-Katalog“ genannten Personengruppen);
- 7.122 alle Personen, die aus Gründen in Gewahrsam genommen wurden, die zwar nach dem 8. Mai 1945 liegen, aber nicht auf ein persönliches Verhalten des Antragstellers nach dem 8. Mai 1945 (§ 9b) zurückzuführen sind;
- 7.123 alle Personen, die wegen eines in Wirklichkeit nicht erfüllten Tatbestandes in Gewahrsam genommen wurden; hierunter fällt nicht ein nach rechtsstaatlicher Auffassung unzutreffend beurteiltes Verhalten nach dem 8. Mai 1945;
- 7.124 alle Personen, die überwiegend wegen eines persönlichen Verhaltens nach dem 8. Mai 1945 in Gewahrsam genommen wurden (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 14. 11. 1968 — BVerwG VIII C 28.65 —).
- 7.2
- 7.21 Gehört der Betroffene zu einer in den Gewahrsamsgebieten kollektiv verfolgten Personengruppe, so sind folgende Fälle zu unterscheiden:
- 7.22 Er ist nicht wegen eines persönlichen Verhaltens nach dem 8. Mai 1945 (§ 9b) in Gewahrsam genommen worden, sondern nur wegen Zugehörigkeit zu der Gruppe:  
§ 9b ist nicht anwendbar.
- 7.23 Er ist wegen eines persönlichen Verhaltens nach dem 8. Mai 1945 in Gewahrsam genommen worden, wobei die Zugehörigkeit zu der Gruppe bei seiner Verhaftung keine Rolle gespielt hat:  
§ 9b ist anwendbar.
- 7.24 Er ist sowohl wegen seiner Zugehörigkeit zu der Gruppe als auch wegen seines persönlichen Verhaltens nach dem 8. Mai 1945 verhaftet (verschleppt) worden:  
§ 9b ist nicht anwendbar.
- 7.3
- 7.31 Unter die kollektiv verfolgten Personengruppen gehören in erster Linie die vom sogenannten automatischen Arrest betroffenen, aber keineswegs nur diese, sondern alle Personen, welche von Aktionen betroffen wurden, deren Ziel die Verhaftung oder Verschleppung bestimmter Gruppen war, mögen diese Aktionen ihre Ursachen in Umständen vor oder nach dem 8. Mai 1945 gehabt haben.
- 7.32 Ein Beispiel für die in Nummer 7.21 genannten Aktionen aus Gründen, die nach dem 8. Mai 1945 liegen, ist die Verschleppung von Memeldeutschen nach dem Innern der UdSSR in den Jahren 1948 bis 1950 (sog. „zweite Welle“). Diese Memeldeutschen sind im allgemeinen, wie die Erfahrungen ergeben haben, im Rahmen von kollektiven Verschleppungsaktionen in die UdSSR verbracht worden.
- 7.33 Dagegen werden grundsätzlich unter § 9b die Zeugen Jehovas fallen. Diese sind nach der Erfahrung nicht als Gruppe verhaftet worden; es wurden vielmehr nur diejenigen verhaftet, die sich zu ihrer Gemeinschaft bekannten, also ein „persönliches Verhalten“ gezeigt

- haben. Das gleiche gilt bei den Funktionären der Liberal-Demokratischen Partei (LDP), der Ost-CDU und bei den im Jahre 1946 in die „SED“ überführten Funktionären der wiederbegründeten SPD, die wegen dieser ihrer Funktionärstätigkeit bis zum Jahre 1950 einschließlich verhaftet wurden (vgl. Abschnitt B Nr. 1 und 2 der Anlage zu dem genannten RdErl. v. 4. 9. 1953).
- 7.4 Im Falle der Nummer 7.12 müssen die Ermittlungen ergeben, daß der Antragsteller ohne sein „persönliches Verhalten nach dem 8. Mai 1945“, mit welchem er den Antrag nach § 9b begründet, nicht in Gewahrsam genommen worden wäre.
- 7.5
- 7.51 Bei der Errechnung der zusätzlichen Eingliederungshilfe nach § 9b bleiben außer Betracht:
- 7.511 die Zeit bis zum 31. Dezember 1946,
- 7.512 außerdem die ersten zwei für die Leistungen nach § 9a Abs. 1 zu berücksichtigenden Gewahrsamsjahre.
- 7.52 Bei mehreren zeitlich getrennten politischen Gewahrsamszeiten hat der Betroffene einen Anspruch auf die zusätzliche Eingliederungshilfe nach § 9b ausschließlich für denjenigen Gewahrsam, der „nur wegen seines persönlichen Verhaltens nach dem 8. Mai 1945“ gegen ihn verhängt worden war.
- Folgendes Beispiel soll dies verdeutlichen:  
1948 bis 1951: Gewahrsam nach § 9a = 4 Jahre  
§ 9b = 2 Jahre
- Eingliederungshilfe nach § 9a Abs. 1:  
Für zwei Jahre = 30,— DM je Gewahrsamsmonat  
Für zwei Jahre = 60,— DM je Gewahrsamsmonat
- Zusätzliche Eingliederungshilfe nach § 9b:  
Für zwei Jahre = 250,— DM je vollendetes Gewahrsamsvierteljahr.
- 7.6
- 7.61 Das erste nach § 9b zu berücksichtigende Gewahrsamsvierteljahr ist an dem Kalendertag vollendet, welcher durch seine Bezifferung — drei Monate später — dem Tage entspricht, an welchem das zweite Gewahrsamsjahr vollendet war. Das Gewahrsamsvierteljahr gilt in sinngemäßer Anwendung des § 3 Abs. 2 KgfEG auch dann als vollendet, wenn zwei Monate des Gewahrsamsvierteljahres voll erfüllt sind und der 3. Monat mit einem Tag angebrochen ist.
- Folgende Beispiele sollen dies verdeutlichen:
- 7.62 In Gewahrsam genommen am 6. 8. 1951  
Zweites Gewahrsamsjahr nach § 9a Abs. 1 vollendet am 5. 8. 1953  
Erstes Gewahrsamsvierteljahr nach § 9b vollendet am 5. 11. 1953
- 7.63 In Gewahrsam genommen am 6. 8. 1945  
Zweites Gewahrsamsjahr nach § 9a Abs. 1 vollendet am 31. 12. 1948  
Erstes Gewahrsamsvierteljahr nach § 9b vollendet am 31. 3. 1949
- 7.64 In Gewahrsam genommen am 1. 3. 1951  
Zweites Gewahrsamsjahr vollendet am 28. 2. 1953  
Erstes Gewahrsamsvierteljahr nach § 9b vollendet am 28. 5. 1953  
(nicht etwa am 31. 5. 1953)
- 7.65 In Gewahrsam genommen am 31. 1. 1951  
Zweites Gewahrsamsjahr vollendet am 30. 1. 1953  
Entlassen am 1. 3. 1953
- In diesem Falle ist in dem am 31. 1. 1953 begonnenen dritten Gewahrsamsjahr noch kein „vollendetes Gewahrsamsvierteljahr“ (§ 9b HHG) erfüllt, die gesetzlichen Voraussetzungen der zusätzlichen Eingliederungshilfe sind also nicht gegeben.
- 7.66 In Gewahrsam genommen am 31. 1. 1951  
Zweites Gewahrsamsjahr vollendet am 30. 1. 1953  
Entlassen am 1. 4. 1953
- Der dritte Gewahrsamsmonat des Gewahrsamsvierteljahres im Sinne von § 9b ist am 31. 3. 1953 angebrochen, so daß das Gewahrsamsvierteljahr als erfüllt anzusehen ist und Leistungen nach § 9b zu gewähren sind.
- 7.7 Bezüglich der Gewährung der zusätzlichen Eingliederungshilfe für Erben (§ 9b letzter Satz) gelten Nummern 6.3 bis 6.8 entsprechend.
- 7.8 Die zusätzliche Eingliederungshilfe darf nicht über den in § 9b Satz 3 festgesetzten Höchstsatz von 20 250,— DM gezahlt werden.
8. Zu § 9c:
- 8.1 Die mit § 9c eingeführte **weitere Eingliederungshilfe** entspricht der Entschädigungsregelung in § 3 Abs. 1 Satz 2 KgfEG.
- 8.2 Der in § 9a Abs. 1 Satz 2 festgelegte Höchstsatz der Eingliederungshilfe von 15 420,— DM gilt auch für die Leistungen nach § 9c mit der Maßgabe, daß die Höchstgrenze bei Zusammenrechnung der Leistungen nach § 9a Abs. 1 und § 9c nicht überschritten werden darf.
- 8.3 § 9c Abs. 2 bedeutet nicht, daß nach dem Jahre 1970 keine Mittel mehr für die Gewährung der weiteren Eingliederungshilfe zur Verfügung stehen. Die Bestimmung soll lediglich eine angemessene und geregelte Auszahlung im Rahmen der vorgesehenen Haushaltsmittel in den Jahren 1969 und 1970 gewährleisten. Auch nach dem Jahre 1970 müssen gestellte Ansprüche erfüllt werden, weil die weitere Eingliederungshilfe eine Leistung mit Rechtsanspruch ist.
- 8.4 Auch Erben eines politischen Häftlings haben Anspruch auf die Gewährung der weiteren Eingliederungshilfe, sofern die Voraussetzungen des § 9a Abs. 2 gegeben sind.
- 8.5 Keinen Anspruch auf die weitere Eingliederungshilfe (§ 9c) haben Personen, die im Gewahrsam geboren wurden.
- 9 Zu § 10:
- 9.1
- 9.11 Ansprüche nach dem HHG sind in Form eines Antrages zu stellen.
- 9.12 Anträge auf Gewährung von Leistungen nach §§ 4, 5 und 8 sind unter Beifügung der Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 bei der für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Verwaltungsbehörde der Kriegsofopferversorgung zu stellen.
- 9.13 Anträge auf Erteilung einer Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 und Leistungen nach § 9a Abs. 1 oder 2, § 9b oder § 9c sind bei der in den §§ 1 und 2 der Verordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zur Ausführung des Häftlingshilfegesetzes vom 27. September 1960 (GV. NW. S. 334; SGV. NW. 24) zu stellen.
- 9.14 Die in § 9 bezeichneten Hilfen sind bei den Behörden zu beantragen, welche die Gesetze ausführen, in denen die einzelnen Hilfen und Vergünstigungen geregelt sind.
- 9.2
- 9.21 Anträge nach §§ 9a, Abs. 1, 9b und 9c sind nach dem amtlichen Muster 5 zu stellen. **Anlag.**
- 9.22 Anträge von Erben nach §§ 9a Abs. 2, 9b und 9c sind nach dem amtlichen Muster 6 zu stellen. **Anlag.**
- 9.23 Anträge auf Leistungen nach § 9b von Personen, welche die Eingliederungshilfe nach § 9a bereits erhalten haben, sind nach dem amtlichen Muster 7 zu stellen. **Anlag.**

- 9.24 Anträge auf Leistungen nach § 9c von Personen, die Leistungen nach § 9a Abs. 1 oder aus dem Häftlingshilfefonds bereits erhalten haben, sind nach dem amtlichen Muster „Antrag auf weitere Eingliederungshilfe für ehemalige politische Häftlinge“ zu stellen.
- 9.3 Für die Entgegennahme, Bearbeitung und Entscheidung von Anträgen auf Leistungen nach §§ 9a, 9b oder 9c einer Person, die zwischenzeitlich ihren Wohnsitz gewechselt hat, ist die Behörde zuständig, in deren Bereich der Antragsteller nunmehr seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat. Die Verwaltungsakten der früher zuständigen Behörde sind in jedem Falle beizubehalten und aus ihnen, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Verwaltungsvorgänge werden, Aktenauszüge zu fertigen, aus denen sich die Grundlage für die zu treffende Entscheidung ergibt.
- 9.4
- 9.41 Der Nachweis über die Zugehörigkeit zum Personenkreis des Häftlingshilfegesetzes ist durch die Vorlage einer Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 zu erbringen.
- 9.42 Die Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 für ehemalige politische Häftlinge ist nach dem amtlichen Muster 3 zu erteilen.
- 9.43 Handelt es sich bei dem Antragsteller um einen Angehörigen oder Hinterbliebenen, so ist die Bescheinigung nach dem amtlichen Muster 4 zu erteilen. Je nachdem, ob es sich um einen Angehörigen oder Hinterbliebenen handelt, sind in der Bescheinigung die Worte „Nr. 2“ oder „Nr. 3“ zu streichen.
- 9.44 Anträge eines ehemaligen politischen Häftlings auf Erteilung einer Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 sind nach dem amtlichen Muster 1 zu stellen.
- 9.45 Anträge von Angehörigen oder Hinterbliebenen eines politischen Häftlings auf Erteilung der Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 sind nach dem amtlichen Muster 2 zu stellen.
- 9.5
- 9.51 Bei Prüfung von Anträgen auf Erteilung der Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 sowie auf Gewährung von Leistungen nach §§ 9a, 9b und 9c ist grundsätzlich so zu verfahren wie bei Anträgen auf Anerkennung als Vertriebener oder Sowjetzonenflüchtling. Im Einzelfall kann von dem Antragsteller nicht verlangt werden, daß er konkrete Beweismittel über die Gründe seiner Ingewahrsamnahme beibringt. Er hat vielmehr sein Vorbringen glaubhaft zu machen, das die entscheidende Behörde zu werten hat. Es bestehen keine Bedenken, wenn im Einzelfalle von den entscheidenden Behörden sachkundige Stellen (z. B. Untersuchungsausschuß freier Juristen, Vereinigung der Opfer des Stalinismus) unmittelbar befragt werden. Stehen gutachtliche Äußerungen dieser Stellen nicht im Einklang mit erteilten Weisungen (z. B. RdErlassen) oder der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte, so ist die Stellungnahme des Arbeits- und Sozialministers einzuholen. Führt die **amtliche Sachaufklärung** nach Ausschöpfung aller Beweismöglichkeiten zu dem Ergebnis, daß sich die Erfüllung der Voraussetzungen für die Erteilung der Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 nicht feststellen läßt, dann geht dieses zu Lasten desjenigen, der die Erteilung der Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 beantragt hat (so BVerwG., Urt. v. 10. 5. 1961 — BVerwG. VIII C 118,60 —).
- 9.52 Nach § 10 Abs. 6 ist die Entgegennahme **eidesstattlicher Versicherungen** unzulässig. Ebenso ist die eidliche Vernehmung des Antragstellers ausgeschlossen. Die **eidliche Vernehmung** von Zeugen oder Sachverständigen durch das Amtsgericht soll nur dann beantragt werden, wenn sie für die Entscheidung über den Antrag unumgänglich geboten erscheint. Das gilt insbesondere für die Feststellung des Gewahrsams einschließlich seiner Dauer und für die Prüfung, ob Ausschließungsgründe nach § 2 Abs. 1 bis 3 vorliegen oder nach § 2 Abs. 4 wirksam sind. Die Vorschriften des § 16 Abs. 3 BVFG sind deshalb nur insoweit ansprechend anzuwenden, als sie mit dem Wortlaut des § 10 Abs. 6 übereinstimmen.
- 9.6
- 9.61 Die Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 ist für alle Behörden und Stellen verbindlich, die für die Gewährung von Rechten und Vergünstigungen als politischer Häftling nach dem Häftlingshilfegesetz oder einem anderen Gesetz zuständig sind. Dieses ergibt sich aus der in § 10 Abs. 6 letzter Satz festgelegten entsprechenden Anwendung des § 15 Abs. 5 BVFG.
- 9.62 Hält eine Behörde oder Stelle die Entscheidung der zuständigen Behörde über die Ausstellung der Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 nicht für gerechtfertigt, so kann sie nur ihre Änderung oder Aufhebung durch die Ausstellungsbehörde verlangen. Wenn diese dem Antrage nicht entsprechen will, so ist der Antrag mit den Verwaltungsvorgängen von der Ausstellungsbehörde dem Arbeits- und Sozialminister als der für die Durchführung des Häftlingshilfegesetzes zuständigen obersten Landesbehörde zur Entscheidung vorzulegen.
- 9.63 Bei der Entscheidung über den Widerruf einer erteilten Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 sind die für den Widerruf eines begünstigenden Verwaltungsaktes bestehenden Grundsätze zu beachten.
- 9.7
- 9.71 Werden vor Erteilung einer Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 einer Ausstellungsbehörde Ausschließungsgründe nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 oder Abs. 2 oder 3 bekannt, sind die Betreuungsbehörden (z. B. die Verwaltungsbehörden der Kriegsofferversorgung) über die Ausschließungsgründe zu unterrichten. Die ungeachtet dieser Ausschließungsgründe auszustellende Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 ist auf der Rückseite mit folgendem Vermerk zu versehen:
- „Die Anerkennungsunterlagen stehen den Betreuungsbehörden zur Einsichtnahme zur Verfügung.“
- Die Betreuungsbehörden sind über den Sinn und Zweck des Vermerkes unterrichtet. Der Vermerk ist mit Datum, Unterschrift und Dienstsiegel der Ausstellungsbehörde zu versehen.
- 9.72 Ein Antrag ist vordringlich zu prüfen, wenn eine Person, ohne daß eine Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 erteilt worden war, Leistungen unter dem Vorbehalt späterer Beibringung der Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 erhalten hat, z. B. weil eine sofortige gesundheitliche Betreuung (Krankenhausaufenthalt, Kur) notwendig war. Sind Anhaltspunkte dafür gegeben, daß die Bescheinigung nicht erteilt werden kann, so ist die Betreuungsbehörde, die bereits Leistungen gewährt hat, sofort zu unterrichten.
- 9.8
- 9.81 Antragsteller, die eine Heimkehrerbescheinigung besitzen, haben vor Aushändigung der Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 die Heimkehrerbescheinigung vorzulegen. Auf beiden Bescheinigungen sind wechselseitig die Nummern, das Ausstellungsdatum und die ausstellende Behörde zu vermerken. Ferner sind die auf der Heimkehrerbescheinigung eingetragenen Leistungen auch auf der Bescheinigung gemäß § 10 Abs. 4 einzutragen (z. B. Begrüßungsgabe der Bundesregierung, Entlassungsgeld, Übergangsbeihilfe, ggf. Kriegsgefangenenentschädigung).
- Zur Vermeidung von Doppelzahlungen ist neben den hier genannten Leistungen die Zahlung einer Eingliederungshilfe nach §§ 9a, 9b oder 9c auch auf der Rückseite der Heimkehrerbescheinigung zu vermerken. Selbstverständlich können für ein und denselben Gewahrsamszeitraum nicht Entschädigung nach dem KgtEG und Eingliederungshilfen nach dem HHG gezahlt werden.
- 9.82 Von den nach § 10 Abs. 4 erteilten Bescheinigungen sind jeweils 2 Durchschriften an das Grenzdurchgangslager Friedland zu übersenden; dort wird eine entsprechende Kartei geführt.
- 9.83 Ablehnende Entscheidungen und Festsetzungsbescheide nach §§ 9a, 9b und 9c sind zu begründen; sie sollen mit einer Rechtsmittelbelehrung (Widerspruch) versehen werden. Hierzu gehören auch Entscheidungen,

- in denen den Anträgen nur teilweise entsprochen wird (z. B. Erteilung einer eingeschränkten Bescheinigung nach § 10 Abs. 4).
- Wegen der Einzelheiten der Rechtsmittelbelehrung und der Zuständigkeit für Entscheidungen über den Widerspruch wird auf den RdErl. d. Innenministers v. 1. 4. 1960 (SMBL. NW. 2010) verwiesen.
- 9.84 Im Falle des Wohnsitzwechsels sind, sofern eine Entscheidung noch nicht getroffen worden ist, Anträge und entstandene Verwaltungsvorgänge an die nunmehr für den Wohnsitz zuständige Behörde abzugeben. Die Antragsteller sind von der Abgabe der Akten zu unterrichten. Diese Regelung gilt jedoch nicht, sofern der erlassene Verwaltungsakt mit dem Widerspruch angefochten worden ist.
- 9.9 Zur Frage der Anrechnung der Leistungen nach dem Häftlingshilfegesetz auf Leistungen nach anderen Gesetzen und Verordnungen weise ich zur Unterrichtung auf folgendes hin:
- 9.91 Soweit die Eingliederungshilfen als Vermögen nach § 88 Abs. 2 Nr. 2 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1969 (BGBl. I S. 1688) anzusehen sind, darf die Sozialhilfe nicht von ihrem Einsatz oder ihrer Verwertung abhängig gemacht werden.
- 9.92 Nach § 3 Nr. 23 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1968 (BGBl. I S. 146) sind Leistungen nach dem Häftlingshilfegesetz steuerfrei.
- 9.93 Eine nach den Richtlinien vom 9. 11. 1955 gewährte Beihilfe aus dem Häftlingshilfefonds ist nicht auf die nach § 9a Abs. 1 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1957 (BGBl. I S. 168) in Verbindung mit § 28 KgfEG zu gewährende Beihilfe zur Beschaffung von Hausrat anzurechnen. Die Anrechnungspflicht ist erst durch das 1. ÄndGHHG vom 13. März 1957 eingeführt worden (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. 4. 1961 — BVerwG VIII C 466.59 —).
- 9.94 Nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung zu § 149 Abs. 6 AVAVG vom 25. April 1961 (BGBl. I S. 478) ist Vermögen aus Leistungen nach dem Häftlingshilfegesetz für die Dauer von 5 Jahren nicht zu berücksichtigen.
- 9.95 Durch § 267 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der 14. Novelle vom 26. Mai 1961 (BGBl. I S. 785) ist festgelegt worden, welche Bezüge als Einkünfte im Sinne des Absatzes 1 a. a. O. gelten. Die Leistungen nach §§ 9a Abs. 1, 9b und 9c bleiben danach außer Betracht, weil es sich bei ihnen nicht um Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes handelt. Sofern jedoch die Eingliederungshilfen angelegt worden sind und der ehemalige politische Häftling infolgedessen Einkünfte aus Kapitalvermögen hat, gilt § 267 Abs. 2 Nr. 7 LAG, der einen bestimmten Freibetrag gewährt. Leistungen nach §§ 4, 5 und 8 sind dagegen als Einkünfte anzusetzen, wobei entsprechende Freibeträge nach § 267 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a und § 267 Abs. 2 Nr. 5 LAG gewährt werden.
- 9.96 Nach § 2 Abs. 1 Nr. 26 der Verordnung zur Durchführung des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes vom 11. Januar 1961 (BGBl. I S. 19) bleiben bei der Feststellung der Ausgleichsrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und den übrigen Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären, unberücksichtigt. Da in §§ 4 und 5 das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklärt ist, bleiben auch die Eingliederungshilfen bei der Feststellung des Einkommens unberücksichtigt.
- 10 Zu § 10a:**
- 10.1 Die ehrenamtlichen Beisitzer der beratenden Ausschüsse nach § 10a und deren Stellvertreter dürfen mit den Antragstellern weder verwandt noch verschwägert sein. Sie dürfen auch nicht für den Antragsteller beratend tätig gewesen sein. Vor Amtsantritt sind sie auf die Geheimhaltungspflicht hinzuweisen und entsprechend zu verpflichten.
- 10.2 Die ehrenamtlichen Beisitzer der Ausschüsse sind nach Maßgabe des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 193; SGV. NW. 204) zu entschädigen. Die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder des Widerspruchsausschusses nach § 10a erfolgt aus dem Landeshaushalt, Kapitel 03 31, Titel 222, Buchstabe a — Kosten der allgemeinen Ausschüsse —.
- 10.3 Nach § 10a Abs. 1 Satz 2 kann die zuständige Behörde von der Anhörung des Ausschusses absehen, wenn sie dem Antrage in vollem Umfang entsprechen will oder der Antragsteller sich mit der beabsichtigten Entscheidung einverstanden erklärt. Bevor eine solche Entscheidung auf Grund der zweiten Alternative des § 10a Abs. 1 Satz 2 getroffen wird, ist dem Antragsteller hinreichend Gelegenheit zu geben, sich zu der beabsichtigten Entscheidung zu äußern. Seine Einverständniserklärung ist aktenkundig zu machen.
- 10.4 Über die Anhörung des Ausschusses nach § 10a ist eine Niederschrift zu fertigen, die dem Aktenvorgang beizufügen ist. In ihr sollen die an der Beratung teilnehmenden Ausschußmitglieder namentlich aufgeführt sein. Das wesentliche Ergebnis der Beratung soll in der Niederschrift niedergelegt werden.
- 11 Zu § 12:**
- 11.1 Auf Grund des § 12 kann der Arbeits- und Sozialminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern — Abteilung Angelegenheiten der Vertriebenen, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigten — in Einzelfällen Maßnahmen nach dem Häftlingshilfegesetz ganz oder teilweise zulassen, falls nicht alle gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen nach dem Gesetz vorliegen.
- 11.2 Der Antrag auf Gewährung eines Härteausgleichs ist formlos zu stellen. Er kann sowohl von dem Betroffenen selbst als auch von der zuständigen Behörde (z. B. Kreis oder kreisfreie Stadt oder Verwaltungsbehörde der Kriegsofopferversorgung) gestellt werden.
- 11.3
- 11.31 Vor Vorlage eines Antrages auf Zulassung zum Härteausgleich muß das Verfahren nach § 10 Abs. 4 im Verwaltungswege abgeschlossen sein. Wenn gegen die Ablehnung eines Antrages Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben worden ist, soll ein Verfahren nach § 12 nur in Ausnahmefällen eingeleitet werden.
- 11.32 Diese Regelung gilt auch für abgelehnte Anträge auf Eingliederungshilfen.
- 11.4 Dem Antrag auf Zulassung zum Härteausgleich nach § 12 sind alle sachdienlichen Unterlagen beizufügen. Die zuständige Behörde hat zu dem Antrag Stellung zu nehmen und im einzelnen vorzuschlagen, welche Maßnahme ganz oder teilweise zugelassen werden soll. Sie hat auch darzulegen, warum eine unbillige Härte vorliegt, wenn die beantragten Maßnahmen nicht zugelassen würden.
- 11.5 Werden gemäß § 12 Leistungen in entsprechender Anwendung des § 10 des Heimkehrergesetzes (Ausbildungsbeihilfen) beantragt, so ist grundsätzlich das für die Gewährung dieser Leistungen in den Vorschriften des Heimkehrergesetzes bzw. den Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Heimkehrergesetzes vorgesehene Verfahren zu beachten. Derartige Anträge sind bei den zuständigen Arbeitsämtern anzubringen.
- 11.6 Personen, die nicht aus politischen Gründen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 in Gewahrsam genommen waren, aber unmittelbar unter das Bundesversorgungsgesetz, das Unterhaltsbeihilfegesetz, das Heimkehrergesetz oder das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz fallen und Leistungen nach diesen Gesetzen nur deshalb nicht erhalten haben, weil Antrags- oder Stichtagsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, können nicht Leistungen in entsprechender Anwendung der genannten Gesetze über § 12 erhalten.

**12 Zu § 14:**

Der in der ursprünglichen Fassung des § 14 vorgesehene Gewahrsamsstichtag ist durch das 2. Änderungsgesetz zum Häftlingshilfegesetz fortgefallen. Soweit Heimkehrer in Betreuungsgesetzen von der Einhaltung eines Stichtages befreit sind, gilt diese Regelung auch für politische Häftlinge.

**13 Geschäftsstatistik****13.1 Über die beantragten, erteilten und eingezogenen Bescheinigungen nach § 10 Abs. 4 ist dem Arbeits- und Sozialminister von den Kreisen und kreisfreien Städten jährlich zu berichten. Berichtsstichtag ist der 31. Dezember eines jeden Jahres.**

Der Regierungspräsident in Köln berichtet zu dem gleichen Zeitpunkt über die Erteilung von Bescheinigungen an Antragsteller, die im Ausland wohnen.

Für die Berichterstattung ist das Berichtsblatt A (Anlage 13) zu verwenden. Die Berichte sind jeweils zum 12. Januar vorzulegen.

age 13

**13.2 Die Regierungspräsidenten berichten jährlich zum 31. Dezember eines jeden Jahres über beantragte, bewilligte und abgelehnte Anträge auf Zahlung von Eingliederungshilfen nach §§ 9a, 9b und 9c. Dabei ist nach Anträgen auf Leistungen nach §§ 9a, 9b und 9c zu trennen. Sofern Anträge auf Leistungen nach §§ 9a, 9b und 9c auf einem Formblatt gestellt werden, sind diese in der Statistik als drei Anträge aufzufassen und zu melden. Anträge nach §§ 9 Abs. 1 und 9a Abs. 1, die bisher abgelehnt worden sind und nach Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b und Nr. 8 Buchstabe a des 3. HHÄndG wieder aufgenommen und positiv entschieden werden, sind bei den abgelehnten Anträgen (Nummer I, 4 des Berichtsblattes) im vorab abzusetzen und der Zahl der bewilligten Anträge (Nummer I, 3 des Berichtsblattes) zuzuschlagen.**

Für die Berichterstattung ist das Berichtsblatt B (Anlage 14) zu verwenden. Die Berichte sind jeweils bis zum 12. Januar vorzulegen. **Anlage 14**

**14 Der RdErlaß vom 19. 12. 1960 in der Fassung des RdErlasses vom 29. 3. 1963 (SMBI. NW. 2435) wird aufgehoben.**



Land .....

Kreis .....

Gemeinde .....

**Amtl. Muster 1 — HHG § 10 Abs. 4**  
**Antrag für ehem. pol. Häftlinge**

(Eingangsstempel)

| 1 | 2 | 3 | 4 | Raum für amtll. Vermerke |
|---|---|---|---|--------------------------|
|---|---|---|---|--------------------------|

## Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung auf Grund § 10 Abs. 4

des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Gewahrsam genommen wurden (Häftlingshilfegesetz — HHG), i. d. F. vom 29. 9. 1969 (BGBl. I S. 1793).

### Vorbemerkung:

Die Vorlage dieser Bescheinigung ist erforderlich, wenn Rechte und Vergünstigungen des Häftlingshilfegesetzes (z. B. Leistungen in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes, des Heimkehrergesetzes oder Eingliederungshilfen nach §§ 9a, 9b u. 9c (HHG) in Anspruch genommen werden sollen. Anträge auf solche Leistungen sind jedoch gesondert bei den dafür zuständigen Behörden einzureichen. Zur Wahrung etwaiger Fristen und zur Vermeidung von Nachteilen empfiehlt es sich, diese Anträge sogleich zu stellen und die Bescheinigung nachzureichen.

Die Bescheinigung gilt in allen Ländern der Bundesrepublik und in Berlin (West). Im Falle vorsätzlich unrichtiger oder unvollständiger Angaben wird die Bescheinigung eingezogen oder für ungültig erklärt.

Fragen, die Sie nicht betreffen, sind mit „entfällt“ zu beantworten. Es wird gebeten, das Formular in Block- oder Maschinenschrift auszufüllen.

### I. Angaben zur Person des Antragstellers

1. Familienname: .....  
 (bei Frauen auch Geburtsname)

2. Vornamen: .....  
 (Rufname bitte unterstreichen)

3. Geburtstag: .....  
 (Tag, Monat, Jahr)

4. Geburtsort: .....  
 (Gemeinde, Kreis, Land)

5. a) Staatsangehörigkeit: ..... seit wann? .....

b) Volkszugehörigkeit: .....

6. Familienstand: Ledig — verwitwet — verheiratet — geschieden — getrennt lebend\*)

7. Wohnort .....  
 (Gemeinde, Straße, Hausnummer)  
 (Anmeldebescheinigung der Meldebehörde bitte vorlegen)

8. a) Seit wann haben Sie Ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik oder in Berlin (West)? .....  
 (Tag, Monat, Jahr)

b) Hatten Sie nach dem 8. Mai 1945 schon einmal Ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik oder in Berlin (West)?

**Ja — Nein\*)** Falls ja: vom ..... bis .....

in: .....  
 (Gemeinde, Straße, Hausnummer)

(Nachweis bitte vorlegen; für Berlin [West] auch die Zuzugsgenehmigung)

9. Letzte Anschrift

a) bevor Sie Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik oder in Berlin (West) nahmen:

(Gemeinde, Straße, Hausnummer)

b) im Zeitpunkt Ihrer Inhaftnahme:

(Gemeinde, Straße, Hausnummer)

\*) Nichtzutreffendes bitte streichen

10. a) Haben Sie einen Antrag auf Notaufnahme gestellt? **Ja – Nein\*)**

b) Wurde die Aufenthaltserlaubnis erteilt? **Ja – Nein\*)**

Durch welche Notaufnahmedienststelle? .....  
(Notaufnahmebescheid ggf. bitte vorlegen)

c) Sind Sie in einem Grenzdurchgangslager registriert worden (Friedland – Nürnberg)?

Ggf. in welchem? .....

11. a) Haben Sie einen Vertriebenen- oder Flüchtlingsausweis (A – B – C\*) beantragt? **Ja – Nein\*)**

b) Wurde der Ausweis (A – B – C\*) ausgestellt? **Ja – Nein\*)**

Durch welche Behörde? ..... Nr.: .....  
(Ausweis oder Ablehnungsbescheid ggf. bitte vorlegen)

12. Sind Sie im Wege der Familienzusammenführung in das Bundesgebiet oder nach Berlin (West) gekommen? **Ja – Nein\*)**

a) Zu wem? .....  
(Name und Anschrift)

b) Verwandtschaftsgrad: ..... \*\*)

c) Seit wann hält sich dieser Verwandte im Bundesgebiet oder in Berlin (West) auf? .....

13. a) Haben Sie eine Heimkehrerbescheinigung nach dem Heimkehrergesetz beantragt? **Ja – Nein\*)**

b) Wurde die Heimkehrerbescheinigung ausgestellt? **Ja – Nein\*)**

Durch welche Behörde? ..... Nr.: .....  
(Heimkehrerbescheinigung oder Ablehnungsbescheid ggf. bitte vorlegen)

14. a) Welchen Beruf haben Sie erlernt? .....

b) Welche Berufe übten Sie in den letzten Jahren vor dem Gewahrsam aus?

.....  
.....  
.....

15. Welchen staatlichen oder politischen Organisationen gehörten Sie an?

a) bis zum 8. Mai 1945:

| vom – bis | Funktionen |
|-----------|------------|
| .....     | .....      |
| .....     | .....      |
| .....     | .....      |
| .....     | .....      |
| .....     | .....      |
| .....     | .....      |
| .....     | .....      |
| .....     | .....      |
| .....     | .....      |
| .....     | .....      |

b) nach dem 8. Mai 1945 (außerhalb des Bundesgebietes und Berlins [West]):

.....  
.....  
.....  
.....  
.....

\*) Nichtzutreffendes bitte streichen  
\*\*) Hier ist § 1 Abs. 2 HHG zu beachten

**II. Angaben über Ihren politischen Gewahrsam****Raum für amtl.  
Vermerke****1. Wann, wo und aus welchen Gründen kamen Sie in Gewahrsam?**

(Bitte nähere Angaben — gegebenenfalls auch für die verschiedenen Gewahrsamszeiten — auf einem gesonderten Blatt beifügen)

**2. Wurden Sie verurteilt? Ja — Nein\*)**

Wann? .....

(Urteilsabschrift ggf. bitte beifügen)

a) von wem? .....

b) zu welcher Strafe? .....

c) mit welcher Begründung: .....

(Beglaubigte Abschrift des Urteils ggf. beifügen!)

**3. a) Art, Zeit und Ort des Gewahrsams**

| Lfd.<br>Nr. | Zeit |     | Bezeichnung des Gewahrsams<br>(Zuchthaus, Gefängnis, Arbeitslager,<br>Lager usw.**) | Ort des Gewahrsams<br>(genaue Angaben) |
|-------------|------|-----|-------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------|
|             | vom  | bis |                                                                                     |                                        |
| 1.          |      |     |                                                                                     |                                        |
| 2.          |      |     |                                                                                     |                                        |
| 3.          |      |     |                                                                                     |                                        |
| 4.          |      |     |                                                                                     |                                        |
| 5.          |      |     |                                                                                     |                                        |

b) Diente der Aufenthalt in den unter a) genannten Lagern zur Erfüllung einer Arbeitsverpflichtung oder zum Zwecke des Abtransportes von Vertriebenen oder Aussiedlern? **Ja — Nein\*)**

\*\*\*)

**4. Welche in der Bundesrepublik oder in Berlin (West) wohnenden Zeugen können Ihre Angaben zu 1.—3. bestätigen?**

(Vor- und Zuname, Wohnort, Kreis, Land, Straße, Hausnummer)

**5. Welche sonstigen Beweismittel haben Sie?**

(bitte Unterlagen ggf. beifügen)

**6. Haben Sie eine Überprüfung des Urteils nach dem Gesetz über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe beantragt?**a) **Ja — Nein\*)** wann? .....

b) bei welchem Generalstaatsanwalt? .....

c) mit welchem Ergebnis? .....

(Beglaubigte Abschrift der Entscheidung bitte beifügen!)

\*) Nichtzutreffendes bitte streichen

\*\*) ggf. auch Angabe des ausländischen Staatsgebiets, aus dem die Rückkehr nicht möglich war

\*\*\*) Hier ist § 1 Abs. 4 HHG zu beachten

### III. Weitere Angaben:

**Raum für amtl.  
Vermerke**

1. Sind Sie nach dem 8. Mai 1945 im Bundesgebiet oder in Berlin (West) durch ein deutsches Gericht rechtskräftig verurteilt worden?
- a) **Ja – Nein\*)** Wann? .....
- b) Von welchem Gericht? .....
- c) Zu welcher Strafe? .....
- d) Sind Ihnen hierbei die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden? **Ja – Nein\*)**
2. Können Sie Personen namhaft machen, die bezeugen können, daß Sie weder im Gewahrsamsgebiet dem dort herrschenden politischen System erheblich Vorschub geleistet, noch daß Sie durch Ihr Verhalten gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit oder Menschlichkeit verstoßen haben?

(Vor- und Zuname, Wohnort, Straße, Hausnummer, Kreis, Land)

3. Haben Sie bereits einmal einen Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG gestellt? **Ja – Nein\*)**
- a) Falls ja, wann und bei welcher Behörde? .....
- b) Wie wurde über den Antrag entschieden? .....

**Ich versichere, daß die vorstehenden Angaben vollständig sind und in allen Teilen der Wahrheit entsprechen. Mir ist bekannt, daß ich infolge unrichtiger oder unvollständiger Angaben Leistungen, die ich auf Grund der beantragten Bescheinigung empfangen habe, unbeschadet einer etwaigen strafrechtlichen Verfolgung, zurückzuerstatten habe.**

**Anlagen:**

.....  
(Ort)

.....  
(Datum)

(Unterschrift, Vor- und Familienname)

\* ) Nichtzutreffendes bitte streichen

Land .....

Kreis .....

Gemeinde .....

**Amtl. Muster 2 — HHG § 10 Abs. 4**  
**Antrag für Angehörige oder Hinterbliebene**

(Eingangsstempel)

| 1 | 2 | 3 | 4 | Raum für amtl. Vermerke |
|---|---|---|---|-------------------------|
|---|---|---|---|-------------------------|

## Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung auf Grund § 10 Abs. 4

des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Gewahrsam genommen wurden (Häftlingshilfegesetz — HHG), i. d. F. vom 29. 9. 1969 (BGBl. I S. 1793).

### Vorbemerkung:

Als Angehörige und Hinterbliebene im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 HHG gelten diejenigen Personen, die nach § 1 Abs. 2 des Unterhaltsbeihilfegesetzes in der Fassung vom 18. 3. 1964 (BGBl. I S. 219) in Verbindung mit §§ 38, 45 und 49 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung des Dritten Neuordnungsgesetzes — KOV vom 28. Dezember 1966 (BGBl. I S. 750) als Kriegshinterbliebene Anspruch auf Versorgung hätten, sowie Personen, die nach § 9a Abs. 2 HHG in entsprechender Anwendung des § 5 KgtEG erbberechtigt sind.

Die Vorlage dieser Bescheinigung ist erforderlich, wenn Rechte und Vergünstigungen des Häftlingshilfegesetzes (z. B. Leistungen in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes, des Unterhaltsbeihilfegesetzes oder Eingliederungshilfen nach §§ 9a, 9b u. 9c (HHG) in Anspruch genommen werden sollen. Anträge auf solche Leistungen sind jedoch gesondert bei den dafür zuständigen Behörden einzureichen. Zur Wahrung etwaiger Fristen und zur Vermeidung von Nachteilen empfiehlt es sich, diese Anträge sogleich zu stellen und die Bescheinigung nachzureichen.

Die Bescheinigung gilt in allen Ländern der Bundesrepublik und in Berlin (West). Im Falle vorsätzlich unrichtiger oder unvollständiger Angaben wird die Bescheinigung eingezogen oder für ungültig erklärt.

Fragen, die Sie nicht betreffen, sind mit „entfällt“ zu beantworten. Es wird gebeten, das Formular in Block- oder Maschinenschrift auszufüllen.

### I. Angaben zur Person des Antragstellers

**Verwandtschaftsverhältnis zum politischen Häftling** .....

1. Familienname: .....  
(bei Frauen auch Geburtsname)
2. Vornamen: .....  
(Rufname bitte unterstreichen)
3. Geburtstag: .....  
(Tag, Monat, Jahr)
4. Geburtsort: .....  
(Gemeinde, Kreis, Land)
5. a) Staatsangehörigkeit: ..... seit wann? .....
- b) Volkszugehörigkeit: .....
6. Familienstand: Ledig — verwitwet — verheiratet — geschieden — getrennt lebend\*)
7. Wohnort: .....  
(Gemeinde, Straße, Hausnummer)  
(Anmeldebescheinigung der Meldebehörde bitte vorlegen)
8. a) Seit wann haben Sie Ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik oder in Berlin (West)? .....  
(Tag, Monat, Jahr)
- b) Hatten Sie nach dem 8. Mai 1945 schon einmal Ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik oder in Berlin (West)?  
Ja — Nein\*) Falls ja: vom ..... bis .....  
in: .....  
(Gemeinde, Straße, Hausnummer)  
(Nachweis bitte vorlegen; für Berlin [West] auch die Zuzugsgenehmigung)
9. Letzte Anschrift vor Wohnsitz- oder Aufenthaltsnahme in der Bundesrepublik oder in Berlin (West):  
.....  
(Gemeinde, Straße, Hausnummer, Kreis, Land)

\*) Nichtzutreffendes bitte streichen

10. a) Haben Sie einen Antrag auf Notaufnahme gestellt? **Ja – Nein\*)**

b) Wurde die Aufenthaltserlaubnis erteilt? **Ja – Nein\*)**

Durch welche Notaufnahmestellenstelle? .....  
(Notaufnahmebescheid ggf. bitte vorlegen)

c) Sind Sie in einem Grenzdurchgangslager registriert worden (Friedland – Nürnberg)?

Ggf. in welchem? .....

11. a) Haben Sie einen Vertriebenen- oder Flüchtlingsausweis (A – B – C\*) beantragt? **Ja – Nein\*)**

b) Wurde der Ausweis (A – B – C\*) ausgestellt? **Ja – Nein\*)**

Durch welche Behörde? ..... Nr.: .....  
(Ausweis oder Ablehnungsbescheid ggf. bitte vorlegen)

12. Sind Sie im Wege der Familienzusammenführung in das Bundesgebiet oder nach Berlin (West) gekommen? **Ja – Nein\*)**

a) Zu wem? .....  
(Name und Anschrift)

b) Verwandtschaftsgrad: ..... \*\*)

c) Seit wann hält sich dieser Verwandte im Bundesgebiet oder in Berlin (West) auf? .....

13. Sind Sie nach dem 8. Mai 1945 im Bundesgebiet oder in Berlin (West) durch ein deutsches Gericht rechtskräftig verurteilt worden? **Ja – Nein\*)** Wann? .....

Von welchem Gericht? .....

Zu welcher Strafe? .....

Sind Ihnen hierbei die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden? **Ja – Nein\*)**

14. Sofern Sie selbst im Gewahrsamsgebiet Ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hatten: Machen Sie bitte Personen namhaft, die bezeugen können, daß Sie weder im Gewahrsamsgebiet dem dort herrschenden politischen System erheblich Vorschub geleistet, noch daß Sie durch Ihr Verhalten gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit oder Menschlichkeit verstoßen haben:

.....  
.....  
.....  
(Vor- und Zuname, Wohnort, Straße, Hausnummer, Kreis, Land)

## II. Angaben über den in Gewahrsam befindlichen – in Gewahrsam gewesenen – Angehörigen

1. Familienname: .....  
(bei Frauen auch Geburtsname)

2. Vornamen: .....  
(Rufname bitte unterstreichen)

3. Geburtstag: .....  
(Tag, Monat, Jahr)

4. Geburtsort: .....  
(Gemeinde, Kreis, Land)

5. a) Staatsangehörigkeit: ..... seit wann? .....

b) Volkszugehörigkeit: .....

6. Familienstand: Ledig – verwitwet – verheiratet – geschieden – getrennt lebend\*)

7. Wohnort vor der Verhaftung: .....  
(Gemeinde, Straße, Hausnummer, Kreis, Land)

\*) Nichtzutreffendes bitte streichen

\*\*) Hier ist § 1 Abs. 2 HHG zu beachten

- Raum für amtl.  
Vermerke**

a) bis zum 8. Mai 1945:

[illegible]

**b) nach dem 8. Mai 1945 (außerhalb des Bundesgebietes und Berlins [West]):**

- | Lfd.<br>Nr. | Zeit<br>von bis | Bezeichnung des Gewahrsams<br>(Zuchthaus, Gefängnis, Arbeitslager,<br>Lager usw.**) | Ort des Gewahrsams<br>(genaue Angaben) |
|-------------|-----------------|-------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------|
| 1.          |                 |                                                                                     |                                        |
| 2.          |                 |                                                                                     |                                        |
| 3.          |                 |                                                                                     |                                        |
| 4.          |                 |                                                                                     |                                        |

- \*\*\*)

- \*) Nichtzutreffendes bitte streichen**

**\*\*)** ggf. Angabe des ausl. Staatsgebiets, aus dem die Rückkehr nicht möglich war oder ist

\*\*\*) Hier ist § 1 Abs 4 HHG zu beachten

14. Welche sonstigen Beweismittel liegen für die Angaben zu 9.—12. vor?  
(Bitte Unterlagen ggf. beifügen)

Raum für amtl.  
Vermerke

14. a) Ist eine Überprüfung des Urteils nach dem Gesetz über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe beantragt worden?

a) **Ja — Nein\*)** wann? .....

b) bei welchem Generalstaatsanwalt? .....

c) mit welchem Ergebnis? .....

(Beglaubigte Abschrift der Entscheidung bitte beifügen)

15. Falls sich Ihr Angehöriger nicht mehr in Gewahrsam im Sinne des § 1 Abs. 1 bzw. Abs. 3 HHG befindet, machen Sie bitte Angaben über seinen Verbleib:

16. Falls Ihr Angehöriger nach dem Gewahrsam Aufenthalt im Bundesgebiet oder in Berlin (West) genommen hat:

- a) Seine letzte Anschrift im Bundesgebiet oder in Berlin (West):

(Gemeinde, Straße, Hausnummer, Kreis, Land)

- b) 1. Hatte er einen Antrag auf Notaufnahme gestellt? **Ja — Nein\*)**

2. Wurde die Aufenthaltserlaubnis erteilt? **Ja — Nein\*)**

Durch welche Notaufnahmedienststelle? .....

(Notaufnahmebescheid ggf. bitte vorlegen)

3. Wurde er in einem Grenzdurchgangslager (vergl. Frage I, 10c) registriert? Ggf. in welchem?

- c) 1. Hatte er einen Vertriebenen- oder Flüchtlingsausweis (A — B — C\*) beantragt? **Ja — Nein\*)**

2. Wurde der Ausweis (A — B — C\*) ausgestellt? **Ja — Nein\*)**

Durch welche Behörde? ..... Nr. ....

(Ausweis oder Ablehnungsbescheid ggf. bitte vorlegen)

- d) 1. Hatte er eine Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG beantragt? **Ja — Nein\*)**

2. Wurde die Bescheinigung ausgestellt? **Ja — Nein\*)**

Durch welche Behörde? .....

Nr. ....

(Bescheinigung ggf. bitte vorlegen)

17. Ist Ihr Angehöriger nach dem 8. Mai 1945 im Bundesgebiet oder in Berlin (West) durch ein deutsches Gericht rechtskräftig verurteilt worden? **Ja — Nein\*)**  
(Urteilsabschrift ggf. bitte beifügen)

Wann? .....

Von welchem Gericht? .....

Zu welcher Strafe? .....

Sind ihm hierbei die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden? **Ja — Nein\*)**

\*) Nichtzutreffendes bitte streichen

18. Können Sie Personen namhaft machen, die bezeugen können, daß Ihr Angehöriger weder im Gewahrsamsgebiet dem dort herrschenden politischen System erheblich Vorschub geleistet, noch daß er durch sein Verhalten gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit oder Menschlichkeit verstoßen hat:

Raum für amtl.  
Vermerke

(Vor- und Zuname, Wohnort, Straße, Hausnummer, Kreis, Land)

19. Haben Sie bereits einmal einen Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG gestellt? **Ja – Nein\*)**

a) Falls ja, wann und bei welcher Behörde? .....

b) Wie wurde über den Antrag entschieden? .....

Ich versichere, daß die vorstehenden Angaben vollständig sind und in allen Teilen der Wahrheit entsprechen. Mir ist bekannt, daß ich infolge unrichtiger oder unvollständiger Angaben Leistungen, die ich auf Grund der beantragten Bescheinigung empfangen habe, unbeschadet einer etwaigen strafrechtlichen Verfolgung, zurückzuerstatten habe.

Anlagen:

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift, Vor- und Familienname)

\*) Nichtzutreffendes bitte streichen



## Anlage 3

Amtl. Muster 3 — HHG § 10 Abs. 4  
Bescheinigung für ehem. polit. Häftlinge

## Bescheinigung

### nach § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes

Herrn .....  
 Frau ..... Vorname .....  
 Fräulein .....

geb. am ..... in ..... Kreis .....

wird hiermit gemäß § 10 Abs. 4 des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Personen, die in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Gewahrsam genommen wurden (Häftlingshilfegesetz - HHG), i. d. F. vom 29. 9. 1969 (BGBl. I S. 1793) bescheinigt, daß bei ihm — ihr\*) die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 HHG — und des § 9 Abs. 1 HHG —\*) vorliegen und Ausschließungsgründe nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HHG nicht gegeben sind.\*\*)

1. Beginn des politischen Gewahrsams i. S. des § 1 Abs. 1 und 4 HHG: .....

2. Ende des politischen Gewahrsams: .....

3. Ort des Gewahrsams: a) Zuchthaus — Gefängnis — Konzentrationslager — Internierungslager\*)

in .....

b) Zwangsaufenthalt\*\*\*)

in .....

4. Tag seines / ihres\*) Eintreffens im Bundesgebiet bzw. im Land Berlin am .....

Diese Bescheinigung ist **kein Nachweis** dafür, daß Ansprüche nach §§ 4, 9a, 9b oder 9c HHG bestehen.

.....  
 (Postleitzahl, Ort, Datum)

.....  
 (Siegel)

.....  
 (Dienststelle)

\*) Nichtzutreffendenfalls streichen.

\*\*) Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 9a HHG ergibt sich aus Ziff. 1—4

\*\*\*) Angaben über das ausländische Staatsgebiet, aus dem die Rückkehr nicht möglich war.



## Anlage 4

Amtl. Muster **4** — HHG § 10 Abs. 4 Bescheinigung  
für Angehörige oder Hinterbliebene

**Bescheinigung**  
nach § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes

Herrn .....  
Frau ..... Vorname .....  
Fräulein .....

geb. am ..... in ..... Kreis .....

wird hiermit gemäß § 10 Abs. 4 des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Personen, die in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Gewahrsam genommen wurden (Häftlingshilfegesetz — HHG), i. d. F. vom 29. 9. 1969 (BGBl. I S. 1793) bescheinigt, daß bei ihm — ihr\*) die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 - Nr. 3 -\*) HHG vorliegen und Ausschließungsgründe nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HHG nicht gegeben und nicht nach § 2 Abs. 4 wirksam sind.

1. Tag des Eintreffens des **Inhabers** dieser Bescheinigung im Bundesgebiet bzw. im Land Berlin

am .....

2. Sein(e) — Ihr(e) ..... \*\*),

Herr - Frau - Frl. ...., Vorname .....

geb. am ..... in ..... Kreis .....

wurde am ..... in politischen Gewahrsam i. S. des § 1 Abs. 1 und 4 HHG genommen

— und am ..... entlassen.

— und ist am ..... in ..... verstorben.

— und ist aus diesem bisher nicht entlassen.

— und ist im Gewahrsam\*\*\*) .....  
am ..... verstorben\*)

3. Ort des Gewahrsams ist — war\*) a) Zuchthaus — Gefängnis — Konzentrationslager — Internierungslager\*)

in .....

b) Zwangsaufenthalt

in ..... \*\*\*)

Diese Bescheinigung ist **kein Nachweis** dafür, daß Ansprüche nach §§ 5, 8, 9a, 9b oder 9c HHG bestehen.

(Ort)

(Datum)

(Siegel)

(Dienststelle)

\*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

\*\*) Verwandtschaftsverhältnis

\*\*\*) ggf. auch Angabe des ausländischen Staatsgebiets, aus dem die Rückkehr nicht möglich war.



Kreis: .....

Land: .....

An: .....

in: .....

(Eingangsstempel)

**Amtl. Muster 5 — HHG §§ 9a Abs. 1, 9b, 9c**  
**Antrag Eingliederungshilfe für ehem.**  
**polit. Häftlinge**

## Antrag

**auf Gewährung einer Eingliederungshilfe nach § 9a Abs. 1 — und § 9b — 9c —\*)**  
**des Häftlingshilfegesetzes (HHG), in der Fassung vom 29. 9. 1969 (BGBl. I S. 1793)**

### Vorbemerkungen

- a) Zur Prüfung der Antragsberechtigung nach § 9a Abs. 1 und § 9b — § 9c HHG ist die Bescheinigung gem. § 10 Abs. 4 HHG vorzulegen.      c) Bitte den Antrag in doppelter Ausfertigung einzureichen.  
 b) Bitte die Angaben gut leserlich (in Blockschrift oder mit Schreibmaschine) zu machen.      d) Bitte die Angaben glaubhaft zu machen.  
 \*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

**Angaben betr. den ehemaligen politischen Häftling im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 HHG**

### I. Zur Person

| Fragen                                                                                                                           | Antworten                                                                                                                                                                      | Raum für amtliche Vermerke |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|
| 1. Name, bei Frauen auch Geburtsname . . . . .                                                                                   | .....                                                                                                                                                                          |                            |
| 2. Vornamen (Rufnamen bitte zu unterstreichen) . . . . .                                                                         | .....                                                                                                                                                                          |                            |
| 3. Geburtstag . . . . .                                                                                                          | .....<br>(Tag, Monat, Jahr)                                                                                                                                                    |                            |
| 4. Geburtsort . . . . .                                                                                                          | .....<br>(Gemeinde, Kreis, Land)                                                                                                                                               |                            |
| 5. Staatsangehörigkeit (Volkszugehörigkeit) . . . . .                                                                            | .....                                                                                                                                                                          |                            |
| 6. Wohnung . . . . .                                                                                                             | .....<br>(Gemeinde, Kreis, Land)                                                                                                                                               |                            |
| 7. a) Letzte Anschrift vor Wohnsitz- oder Aufenthaltnahme in der Bundesrepublik oder Berlin (West) . . . . .                     | .....<br>(Straße und Hausnummer)                                                                                                                                               |                            |
|                                                                                                                                  | .....<br>(Gemeinde, Kreis, Land)                                                                                                                                               |                            |
| b) Seit wann Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik oder Berlin (West)? . . . . .                              | .....<br>(Straße und Hausnummer)                                                                                                                                               |                            |
|                                                                                                                                  | .....<br>(Tag, Monat, Jahr)                                                                                                                                                    |                            |
| c) Seit wann früherer Wohnsitz oder ständiger Aufenthalt in der Bundesrepublik oder Berlin (West) nach dem 8. 5. 1945? . . . . . | .....<br>(Tag, Monat, Jahr)                                                                                                                                                    |                            |
| in . . . . .                                                                                                                     | .....<br>(Gemeinde, Kreis, Land)                                                                                                                                               |                            |
|                                                                                                                                  | .....<br>(Straße und Hausnummer)                                                                                                                                               |                            |
| 8. Beruf a) erlernter . . . . .                                                                                                  | .....                                                                                                                                                                          |                            |
| b) z. Z. ausgeübt . . . . .                                                                                                      | .....                                                                                                                                                                          |                            |
| 9. Familienstand . . . . .                                                                                                       | Ich bin ledig - verheiratet - verwitwet - geschieden -<br>getrennt lebend und habe ..... Kinder im Alter<br>von ..... bis ..... Jahren.<br>(Nichtzutreffendes bitte streichen) |                            |

### II. Strafen in der Bundesrepublik und Berlin (West)

|                                                                                                                                   |                                                                                                                                 |  |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| 1. Nach dem 8. 5. 1945 in der Bundesrepublik oder in Berlin (West) zu einer Gefängnis- oder Zuchthausstrafe verurteilt? . . . . . | <b>Ja — Nein</b><br>Gericht .....<br>.....<br>(genaue Bezeichnung, Ort)<br>Strafe .....<br>wegen .....<br>(Angabe der Straftat) |  |
| 2. Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte . . . . .                                                                             | <b>Ja — Nein</b>                                                                                                                |  |



Amtl. Muster **6** — HHG § 9a, 9b, 9c —  
Antrag Eingliederungshilfe für Erben  
von ehem. polit. Häftlingen

Kreis: .....

Land: .....

(Eingangsstempel)

An .....

in .....

## Antrag für Erben

auf Gewährung einer Eingliederungshilfe nach § 9a Abs. 1 - und §§ 9b - 9c - des Häftlingshilfegesetzes (HHG), in der Fassung vom 29. 9. 1969 (BGBl. I S. 1793) in Verbindung mit § 5 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes

### Vorbemerkungen

- a) Zur Antragstellung ist die Vorlage der Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG Voraussetzung.  
b) Der amtl. Vordruck Muster 5 ist ebenfalls auszufüllen und als Einlage beizufügen.

### Angaben des Erben eines politischen Häftlings im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 HHG

Verwandtschaftsverhältnis zum politischen Häftling .....

### I. Zur Person des Antragstellers

| Fragen                                                                                                                | Antworten                                                                                                                    | Raum für amtliche Vermerke |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|
| 1. Name, bei Frauen auch Geburtsname .....                                                                            | .....                                                                                                                        | .....                      |
| 2. Vornamen (Rufname bitte unterstreichen) .....                                                                      | .....                                                                                                                        | .....                      |
| 3. Geburtstag .....                                                                                                   | (Tag, Monat, Jahr) .....                                                                                                     | .....                      |
| 4. Geburtsort .....                                                                                                   | (Gemeinde, Kreis, Land) .....                                                                                                | .....                      |
| 5. Staatsangehörigkeit/Volkszugehörigkeit .....                                                                       | .....                                                                                                                        | .....                      |
| 6. Wohnung .....                                                                                                      | (Gemeinde, Kreis, Land) .....                                                                                                | .....                      |
| 7. a) Anschrift vor Wohnsitz- oder Aufenthaltnahme in der Bundesrepublik einschl. Berlin (West) .....                 | (Straße und Hausnummer) .....                                                                                                | .....                      |
|                                                                                                                       | (Gemeinde, Kreis, Land) .....                                                                                                | .....                      |
| b) Seit wann Wohnsitz oder ständiger Aufenthalt in der Bundesrepublik einschl. Berlin (West)? .....                   | (Straße und Hausnummer) .....                                                                                                | .....                      |
|                                                                                                                       | (Tag, Monat, Jahr) .....                                                                                                     | .....                      |
| c) Früherer Wohnsitz oder ständiger Aufenthalt in der Bundesrepublik einschl. Berlin (West) nach dem 8. 5. 1945 ..... | in ..... von ..... bis .....                                                                                                 | .....                      |
|                                                                                                                       | .....                                                                                                                        | .....                      |
|                                                                                                                       | .....                                                                                                                        | .....                      |
|                                                                                                                       | .....                                                                                                                        | .....                      |
|                                                                                                                       | .....                                                                                                                        | .....                      |
| 8. Familienstand .....                                                                                                | Ledig — verheiratet — verwitwet — geschieden — getrennt lebend*); ich habe ..... Kinder im Alter von ..... bis ..... Jahren. | .....                      |

\*) Nichtzutreffendes bitte streichen

**II. Strafen in der Bundesrepublik einschl. Berlin (West)**

| Fragen                                                                                                         | Antworten                                                                                                                               | Raum für amtliche Vermerke |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|
| 1. Nach dem 8. 5. 1945 in der Bundesrepublik einschl. Berlin (West) zu einer Freiheitsstrafe verurteilt? . . . | <b>Ja – Nein*)</b><br>Gericht in .....<br>(genaue Bezeichnung, Ort)<br>am .....<br>Strafe .....<br>wegen .....<br>(Angabe der Straftat) |                            |
| 2. Aberkennung d. bürgerl. Ehrenrechte? . . . . .                                                              | <b>Ja – Nein*)</b>                                                                                                                      |                            |
| 3. Schwebt ein Ermittlungs- oder Strafverfahren? . . . . .                                                     | <b>Ja – Nein*)</b>                                                                                                                      |                            |
| Wo? . . . . .                                                                                                  | .....<br>(Behörde)                                                                                                                      |                            |

**III. Antrag auf Kriegsgefangenenentschädigung**

|                                                                    |                                                                                    |  |
|--------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------|--|
| 1. Ist ein Antrag auf Kgf-Entschädigung gestellt worden? . . . . . | <b>Ja – Nein*)</b>                                                                 |  |
| Bei welcher Behörde? . . . . .                                     | .....<br>(genaue Bezeichnung)                                                      |  |
| Ergebnis . . . . .                                                 | bewilligt (Höhe der Entschädigung ..... ) – abgelehnt – noch ohne Entscheidung –*) |  |

**IV. Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG und Anträge auf Leistungen nach §§ 9a - 9c HHG**

|                                                                                  |                                                                                            |  |
|----------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| 1. Liegt die Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG vor? . . . . .                   | <b>Ja – Nein*)</b>                                                                         |  |
| 2. Bescheinigung wurde ausgestellt am . . . . .                                  | .....<br>(Tag, Monat, Jahr)                                                                |  |
| in . . . . .                                                                     | .....<br>(Gemeinde, Kreis, Land)                                                           |  |
| 3. Es wurde bereits einmal ein Antrag gestellt                                   |                                                                                            |  |
| a) auf Beihilfe nach den Richtlinien vom 9. 11. 1955 (10-Mio-Fonds) am . . . . . | .....<br>(Tag, Monat, Jahr)                                                                |  |
| in . . . . .                                                                     | .....<br>(Gemeinde, Kreis, Land)                                                           |  |
| Ergebnis . . . . .                                                               | bewilligt (Höhe der Beihilfe ..... ) – abgelehnt – noch ohne Entscheidung –*)              |  |
| b) auf Eingliederungshilfe nach § 9a Abs. 1 HHG am . . . . .                     | .....<br>(Tag, Monat, Jahr)                                                                |  |
| in . . . . .                                                                     | .....<br>(Gemeinde, Kreis, Land)                                                           |  |
| Ergebnis . . . . .                                                               | bewilligt (Höhe der Eingliederungshilfe ..... DM) – abgelehnt – noch ohne Entscheidung –*) |  |
| c) auf zusätzliche Eingliederungshilfe nach § 9b HHG am . . . . .                | .....<br>(Tag, Monat, Jahr)                                                                |  |
| in . . . . .                                                                     | .....<br>(Gemeinde, Kreis, Land)                                                           |  |
| Ergebnis . . . . .                                                               | bewilligt (Höhe der Eingliederungshilfe ..... ) – abgelehnt – noch ohne Entscheidung –*)   |  |
| d) auf weitere Eingliederungshilfe nach § 9c HHG am . . . . .                    | .....<br>(Tag, Monat, Jahr)                                                                |  |
| in . . . . .                                                                     | .....<br>(Gemeinde, Kreis, Land)                                                           |  |
| Ergebnis . . . . .                                                               | bewilligt (Höhe der Eingliederungshilfe ..... ) – abgelehnt – noch ohne Entscheidung –*)   |  |

\*) Nichtzutreffendes streichen

**V. Erbberechtigung**

**(Nur für Ehegatten — Kinder — Eltern — Stiefkinder oder Stiefeltern, die Erben des politischen Häftlings sind)**

1. Sind Sie Alleinerbe oder Miterbe? .....  
Der Nachweis der Erbberechtigung (Erbschein) ist vorzulegen.

2. Namen und Anschriften sowie Verwandtschaftsverhältnis der Miterben:

3. Sind von diesen Miterben bereits Anträge nach dem Häftlingshilfegesetz gestellt worden?

Wenn ja, bei welcher Behörde: .....

**(Nur für Stiefkinder und Stiefelternteile, die nicht auf Grund eines Testamentes oder Erbvertrages erbberechtigt sind und daher nicht unter Nr. V. 1 bis 2 fallen)**

4. Welche Erben des Verstorbenen sind Ihnen bekannt? (Familiename, Vorname, Anschrift und Verwandtschaftsverhältnis zum Erblasser):

- a) .....  
b) .....  
c) .....  
d) .....

**VI. Angaben zur Person des Verstorbenen**

Verstorben — in der Haft verstorben\*)

am .....

(Tag, Monat, Jahr)

in .....

(Gemeinde, Kreis, Land)

(Sterbeurkunde ist beizufügen)

Ich versichere, daß die vorstehenden Angaben vollständig sind und in allen Teilen der Wahrheit entsprechen. Mir ist bekannt, daß ich infolge unrichtiger oder unvollständiger Angaben empfangene Leistungen — unbeschadet einer etwaigen strafrechtlichen Verfolgung — zurückzuerstatten habe.

Folgende Unterlagen füge ich bei:

- a) .....  
b) .....  
c) .....  
d) .....  
e) .....

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Antragstellers)

\*) Nichtzutreffendes streichen

Raum für amtliche  
Vermerke



Kreis .....

Land .....

An .....

in .....

(Eingangsstempel)

**Amtl. Muster 7 — HHG § 9b**  
**Antrag zusätzl. Eingliederungshilfe**  
**für ehem. polit. Häftlinge**

## Antrag

### auf Gewährung der zusätzlichen Eingliederungshilfe nach § 9b

des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Gewahrsam genommen wurden  
 (Häftlingshilfegesetz — HHG), i. d. F. vom 29. 9. 1969 (BGBl. I S. 1793).

#### Vorbemerkungen

- a) Zur Prüfung der Antragsberechtigung nach § 9b HHG ist die Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG und der Bescheid über die Gewährung des Grundbetrages nach § 9a Abs. 1 HHG vorzulegen.  
 b) Bitte die Angaben gut leserlich (in Blockschrift oder mit Schreibmaschine) zu machen.  
 c) Bitte den Antrag in doppelter Ausfertigung einzureichen.  
 d) Bitte die Angaben glaubhaft zu machen.

#### I. Zur Person

| Fragen                                     | Antworten               | Raum für<br>amtl. Vermerke |
|--------------------------------------------|-------------------------|----------------------------|
| 1. Name, bei Frauen auch Geburtsname ..... |                         |                            |
| 2. Vornamen (Rufname bitte unterstreichen) |                         |                            |
| 3. Geburtstag .....                        | (Tag, Monat, Jahr)      |                            |
| 4. Geburtsort .....                        | (Gemeinde, Kreis, Land) |                            |
| 5. Jetzige Wohnung .....                   | (Gemeinde, Kreis, Land) |                            |
|                                            | (Straße und Hausnummer) |                            |

**II. Antrag**

Am ..... habe ich bei .....  
(Antragsbehörde)  
einen Antrag auf Gewährung einer Beihilfe („Haftentschädigung“) nach den Richtlinien vom 9. November 1955 bzw.  
nach § 9a Abs. 1 des Häftlingshilfegesetzes gestellt.

Gemäß Bescheid des .....  
(Bewilligungsbehörde)

vom ....., Aktenzeichen ..... habe ich am .....  
den Betrag von ..... DM

ausgezahlt erhalten. Den Bescheid füge ich bei.

Eine weitere Eingliederungshilfe nach § 9c HHG habe ich nicht erhalten.

Ich bin im Besitze der Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG, ausgestellt von

.....  
(Ausstellungsbehörde)

am ....., Aktenzeichen ..... Die Bescheinigung füge ich bei.

Ich war im politischen Gewahrsam

vom ..... bis .....  
(Verhaftungstag) (Entlassungstag)

Wegen der Gründe meines Gewahrsams nehme ich auf die Angaben zu meinen früheren Anträgen Bezug.

Ich beantrage, mir die zusätzliche Eingliederungshilfe nach § 9b HHG zu gewähren.

.....  
(Ort) (Datum)

.....  
(Unterschrift)

Kreis: .....

Land: .....

An .....

in .....

(Eingangsstempel)

**HHG § 9c**  
**Antrag auf weitere Eingliederungshilfe**  
**für ehemalige politische Häftlinge**

## Antrag

**auf Gewährung der weiteren Eingliederungshilfe nach § 9c**  
**des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen in Gebieten außerhalb**  
**der Bundesrepublik Deutschland in Gewahrsam genommen wurden (Häftlingshilfegesetz — HHG)**  
**i. d. Fassung vom 29. 9. 1969 (BGBl. I S. 1793)**

### Vorbemerkungen

Zur Prüfung der Antragsberechtigung nach § 9c HHG sind die Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG und die Bescheide über die Gewährung der Leistungen nach §§ 9a Abs. 1 und 9b HHG vorzulegen.

### I. Zur Person

| Fragen                                                                                                           | Antworten                     | Raum für amtliche Vermerke |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|----------------------------|
| 1. Name, bei Frauen auch Geburtsname .....                                                                       | .....                         | .....                      |
| 2. Vornamen<br>(Rufname bitte unterstreichen)                                                                    | .....                         | .....                      |
| 3. Geburtstag .....                                                                                              | (Tag, Monat, Jahr) .....      | .....                      |
| 4. Geburtsort .....                                                                                              | (Gemeinde, Kreis, Land) ..... | .....                      |
| 5. Wohnung im Zeitpunkt der Stellung des Antrages .....                                                          | (Gemeinde, Kreis, Land) ..... | .....                      |
| 6. Wohnung im Zeitpunkt der Stellung des Antrages auf Erteilung der Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG .....     | (Gemeinde, Kreis, Land) ..... | .....                      |
| 7. Wohnung im Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag auf Eingliederungshilfe nach § 9a Abs. 1 HHG .....      | (Gemeinde, Kreis, Land) ..... | .....                      |
| 8. Wohnung im Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag auf zusätzliche Eingliederungshilfe nach § 9b HHG ..... | (Gemeinde, Kreis, Land) ..... | .....                      |
| 9. Letzter Wohnsitz oder ständiger Aufenthalt im Gewahrsamsgebiet .....                                          | (Gemeinde, Kreis, Land) ..... | .....                      |
|                                                                                                                  | von ..... bis .....           | .....                      |

**II. Antrag****Raum für amtliche  
Vermerke**

1. Ich war im politischen Gewahrsam von ..... bis .....  
(Verhaftungstag) (Entlassungstag)
2. Ich bin im Besitz der Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG, ausgestellt von .....  
(Ausstellungsbehörde)  
am ..... Aktenzeichen .....  
Die Bescheinigung füge ich bei.
3. Meinem Antrag auf Gewährung der Eingliederungshilfe nach § 9a Abs. 1 HHG wurde durch  
Bescheid des/der .....  
(Bewilligungsbehörde)  
vom ..... Aktenzeichen .....  
entsprochen. Den Bescheid füge ich bei.  
Mir ist ein Betrag von ..... DM gewährt worden.
4. Meinem Antrag auf Gewährung der zusätzlichen Eingliederungshilfe nach § 9b HHG wurde durch  
Bescheid des/der .....  
(Bewilligungsbehörde)  
vom ..... Aktenzeichen .....  
entsprochen / nicht entsprochen\*). Den Bescheid füge ich bei.
5. a) Ich bin nach dem 8. 5. 1945 in der Bundesrepublik Deutschland einschl. Berlin (West) nicht  
bzw. wie folgt bestraft worden\*):  
am ..... durch das Gericht in .....  
Aktenzeichen .....  
wegen .....  
zu .....  
(Strafmaß)
- b) Gegen mich schwebt ein / kein Ermittlungs- oder Strafverfahren\*)  
bei .....  
(Behörde)
6. Ich beantrage, mir die weitere Eingliederungshilfe nach § 9c HHG zu gewähren.  
Ich habe bisher diesen Antrag noch nicht gestellt / Ich habe den Antrag bei der\*)  
..... gestellt.  
(Ausstellungsbehörde)
7. Ich bitte, mir die weitere Eingliederungshilfe bar auszuzahlen oder durch Postbarscheck zu  
zahlen oder auf mein Konto Nr. .... bei .....  
..... zu überweisen\*).

Ich versichere, daß die vorstehenden Angaben vollständig sind und in allen Teilen der Wahrheit entsprechen. Mir ist bekannt, daß ich infolge unrichtiger oder unvollständiger Angaben empfangene Leistungen — unbeschadet einer etwaigen strafrechtlichen Verfolgung — zurückzuerstatten habe.  
Folgende Unterlagen füge ich bei:

- a) .....
- b) .....
- c) .....
- d) .....
- e) .....

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Antragstellers)

\*) Nichtzutreffendes bitte streichen

**Anlage 9**

Antrag auf Bescheinigung nach VO v. 1. 8. 1962  
— Flüchtling selbst —

**Antrag**

auf Ausstellung einer Bescheinigung auf Grund § 10 Abs. 4 HHG in Verbindung mit § 1 Abs. 3  
der Verordnung über die Gleichstellung von Personen nach § 3 des Häftlingshilfegesetzes  
vom 1. August 1962 — BGBl. I S. 545 —

**I. Angaben zur Person des Antragstellers**

1. Familienname .....

2. Vorname .....

3. Geburtstag .....

4. Geburtsort .....

5. a) Staatsangehörigkeit ..... seit wann .....

b) Volkszugehörigkeit .....

6. Familienstand .....

7. Wohnort .....

8. a) Seit wann haben Sie Ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik oder in Berlin  
(West)? .....

b) Hatten Sie nach dem 8. Mai 1945 schon einmal Ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in der Bundes-  
republik oder in Berlin (West)?

Ja — Nein

Falls ja: von ..... bis .....

in .....

9. Letzte Anschrift bevor Sie Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik oder in Berlin (West)  
nahmen .....

## 10. a) Haben Sie einen Antrag auf Notaufnahme gestellt?

Ja — Nein

## b) Wurde die Aufenthaltserlaubnis erteilt?

Ja — Nein

Durch welche Notaufnahmedienststelle? .....

.....

.....

## c) Haben Sie einen Vertriebenen- oder Flüchtlingsausweis beantragt?

Ja — Nein

Wurde der Ausweis ausgestellt?

Ja — Nein

Durch welche Behörde? .....

.....

11. a) Welchen Beruf haben Sie erlernt? .....

.....

b) Welche Berufe übten Sie in den letzten Jahren vor Ihrer Flucht aus? .....

.....

.....

.....

## 12. Welchen staatlichen oder politischen Organisationen gehörten Sie an?

## a) Bis zum 8. Mai 1945

Vom ..... bis ..... Funktionen .....

.....

## b) Nach dem 8. Mai 1945 außerhalb des Bundesgebietes oder Berlin (West)

Vom ..... bis ..... Funktionen .....

.....

.....

.....

13. Sind Sie nach dem 8. Mai 1945 im Bundesgebiet oder in Berlin (West) durch ein deutsches Gericht rechtskräftig verurteilt worden?

a) Ja — Nein — Wann? .....

b) Von welchem Gericht? .....

c) Zu welcher Strafe? .....

d) Sind Ihnen hierbei die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden?

Ja — Nein

14. Können Sie Personen namhaft machen, die bezeugen können, daß Sie weder in der SBZ noch in den Vertreibungsgebieten (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG) dem dort herrschenden politischen System erheblich Vorschub geleistet, noch, daß Sie durch Ihr Verhalten gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit oder Menschlichkeit verstoßen haben? .....

15. Haben Sie bereits einmal einen Antrag

a) auf Ausstellung einer Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG oder in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Verordnung über die Gleichstellung von Personen nach § 3 HHG vom 1. 8. 1962 oder

b) nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz gestellt?

Ja — Nein

Falls ja, wann und bei welcher Behörde? .....

.....

.....

.....

Wie wurde über den Antrag entschieden? .....

.....

.....

**II. Angaben über Ihre Flucht aus der SBZ und die hierbei erlittene gesundheitliche Schädigung**

1. Wann, wo und aus welchen Gründen flüchteten Sie? .....

.....  
.....  
.....

2. Welche Maßnahmen zur Verhinderung der Flucht waren ergriffen? .....

.....  
.....  
.....

3. Welche gesundheitliche Beschädigung haben Sie hierbei genommen? .....

.....  
.....  
.....

4. Welche Beweismittel haben Sie? .....

.....  
.....  
.....

Ich versichere, daß die vorstehenden Angaben vollständig sind und in allen Teilen der Wahrheit entsprechen. Mir ist bekannt, daß ich infolge unrichtiger oder unvollständiger Angaben Leistungen, die ich auf Grund der beantragten Bescheinigung empfangen habe, unbeschadet einer etwaigen strafrechtlichen Verfolgung, zurückzuerstatten habe.

.....  
(Ort)

.....  
(Datum)

.....  
(Unterschrift, Vor- und Familienname)

**Anlage 10**

**Antrag auf Bescheinigung nach VO v. 1. 8. 1962  
— Hinterbliebene —**

**Antrag**

**auf Ausstellung einer Bescheinigung auf Grund § 10 Abs. 4 HHG in Verbindung mit § 1 Abs. 3  
der Verordnung über die Gleichstellung von Personen nach § 3 des Häftlingshilfegesetzes  
vom 1. August 1962 — BGBl. I S. 545 —**

**I. Angaben zur Person des Antragstellers**

Verwandtschaftsverhältnis zum geschädigten Flüchtling:

.....

1. Familienname .....

2. Vorname .....

3. Geburtstag .....

4. Geburtsort .....

5. a) Staatsangehörigkeit ..... seit wann .....

b) Volkszugehörigkeit .....

6. Familienstand .....

7. Wohnort .....

8. a) Seit wann haben Sie Ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik oder in Berlin  
(West)? .....

b) Hatten Sie nach dem 8. Mai 1945 schon einmal Ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in der Bundes-  
republik oder in Berlin (West)?

Ja — Nein

Falls ja: vom ..... bis .....

in .....

9. Letzte Anschrift bevor Sie Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik oder in Berlin (West) nahmen .....

10. a) Haben Sie einen Antrag auf Notaufnahme gestellt?

Ja — Nein

- b) Wurde die Aufenthaltserlaubnis erteilt?

Ja — Nein

Durch welche Notaufnahmedienststelle? .....

- c) Haben Sie einen Vertriebenen- oder Flüchtlingsausweis beantragt?

Ja — Nein

Wurde der Ausweis ausgestellt?

Ja — Nein

Durch welche Behörde? .....

11. a) Welchen Beruf haben Sie erlernt? .....

- b) Welche Berufe übten Sie in den letzten Jahren vor Ihrer Flucht aus? .....

12. Welchen staatlichen oder politischen Organisationen gehörten Sie an?

- a) Bis zum 8. Mai 1945

vom ..... bis ..... Funktionen .....

- b) Nach dem 8. Mai 1945 außerhalb des Bundesgebiets oder Berlins (West)

vom ..... bis ..... Funktionen .....

13. Sind Sie nach dem 8. Mai 1945 im Bundesgebiet oder in Berlin (West) durch ein deutsches Gericht rechtskräftig verurteilt worden?

a) Ja — Nein — Wann? .....

b) Von welchem Gericht? .....

c) Zu welcher Strafe? .....

d) Sind Ihnen hierbei die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden?

Ja — Nein

14. Können Sie Personen namhaft machen, die bezeugen können, daß Sie weder in der SBZ noch in den Vertreibungsgebieten (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG) dem dort herrschenden politischen System erheblich Vorschub geleistet noch daß Sie durch Ihr Verhalten gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit oder Menschlichkeit verstoßen haben? .....

.....

.....

.....

.....

.....

15. Haben Sie bereits einmal einen Antrag

a) auf Ausstellung einer Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG oder in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Verordnung über die Gleichstellung von Personen nach § 3 HHG vom 1. 8. 1962 oder

b) nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz oder

c) nach dem Gesetz über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen gestellt?

Ja — Nein

Falls ja, wann und bei welcher Behörde? .....

.....

Wie wurde über den Antrag entschieden? .....

.....

.....

**II. Angaben zur Person des an den Folgen der Schädigung gestorbenen Angehörigen**

1. Familienname .....

2. Vorname .....

3. Geburtstag .....

4. Geburtsort .....

5. a) Staatsangehörigkeit seit wann? .....

b) Volkszugehörigkeit .....

6. Familienstand .....

7. Wohnort des Angehörigen vor der Flucht .....

8. Falls Ihr Angehöriger nach der Flucht Aufenthalt im Bundesgebiet oder Berlin (West) genommen hat

a) Seine letzte Anschrift im Bundesgebiet oder Berlin (West) .....

b) Hatte er einen Antrag auf Notaufnahme gestellt?

Ja — Nein

Wurde ihm die Aufenthaltserlaubnis erteilt?

Ja — Nein

Durch welche Notaufnahmestelle? .....

c) Hat Ihr Angehöriger einen Vertriebenen- oder Flüchtlingsausweis beantragt?

Ja — Nein

Wurde der Ausweis ausgestellt?

Ja — Nein

Durch welche Behörde? .....

**9. Hatte Ihr Angehöriger einen Antrag**

a) auf Ausstellung einer Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG oder in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Verordnung über die Gleichstellung von Personen nach § 3 HHG vom 1. 8. 1962 oder

b) nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz gestellt?

Ja — Nein

Falls ja, wann und bei welcher Dienststelle? .....

.....

Wie wurde über den Antrag entschieden? .....

.....

.....

**10. Welchen staatlichen oder politischen Organisationen gehörte er an?**

a) Bis zum 8. Mai 1945

Vom ..... bis ..... Funktionen .....

b) Nach dem 8. Mai 1945 außerhalb des Bundesgebiets und Berlins (West)

Vom ..... bis ..... Funktionen .....

**11. Ist Ihr Angehöriger nach dem 8. Mai 1945 im Bundesgebiet oder in Berlin (West) durch ein deutsches Gericht rechtskräftig verurteilt worden?**

Ja — Nein

Wann? .....

Von welchem Gericht? .....

Zu welcher Strafe? .....

Sind ihm hierbei die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden?

Ja — Nein

**12. Können Sie Personen namhaft machen, die bezeugen können, daß Ihr Angehöriger weder in der SBZ noch in den Vertreibungsgebieten (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG) dem dort herrschenden politischen System erheblich Vorschub geleistet oder daß er durch sein Verhalten gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit oder Menschlichkeit verstoßen hat?**

.....

.....

.....

.....

.....

**13. Wann ist Ihr Angehöriger verstorben oder für tot erklärt worden? (Todesurkunde pp. beifügen) .....**

.....

.....

**III. Angaben über die Flucht Ihres Angehörigen aus der SBZ und die hierbei erlittene gesundheitliche Schädigung**

1. Wann und wo und aus welchen Gründen flüchtete er? .....

.....

.....

.....

.....

2. Welche Maßnahmen waren zur Verhinderung der Flucht ergriffen worden? .....

.....

.....

.....

.....

3. Welche gesundheitliche Beschädigung hat er hierbei genommen? .....

.....

.....

.....

.....

4. Welche Beweismittel haben Sie? .....

.....

.....

.....

.....

Ich versichere, daß die vorstehenden Angaben vollständig sind und in allen Teilen der Wahrheit entsprechen. Mir ist bekannt, daß ich infolge unrichtiger oder unvollständiger Angaben Leistungen, die ich auf Grund der beantragten Bescheinigung empfangen habe, unbeschadet einer etwaigen strafrechtlichen Verfolgung zurückzuerstatten habe.

.....  
(Ort)

.....  
(Datum)

.....  
(Unterschrift, Vor- und Familienname)

## Anlage 11

Bescheinigung nach VO vom 1. 8. 1962  
— Flüchtling selbst —

**Bescheinigung**

**nach § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Abs. 3 der  
Verordnung über die Gleichstellung von Personen nach § 3 des Häftlingshilfegesetzes vom  
1. 8. 1962 (BGBl. I S. 545)**

Herr    Frau    Fräulein

.....  
(Vorname)

.....  
(Zuname)

geboren am ..... in ..... Kreis .....

wohnhaft in .....

wird hiermit gemäß § 10 Abs. 4 des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Personen, die in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Gewahrsam genommen wurden (Häftlingshilfegesetz — HHG) in der Fassung vom 29. 9. 1969 (BGBl. I S. 1793) zur Geltendmachung von Ansprüchen nach § 4 HHG bescheinigt, daß er — sie aus den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Häftlingshilfegesetzes genannten Gründen aus der sowjetischen Besatzungszone oder aus dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin geflüchtet ist und daß Maßnahmen zur Verhinderung der Flucht ergriffen worden waren.

Ausschließungsgründe nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HHG sind nicht gegeben.

Tag seines — ihres Eintreffens im Bundesgebiet bzw. in Berlin (West) am .....

Diese Bescheinigung ist kein Nachweis dafür, daß Ansprüche nach § 4 HHG bestehen. Die Feststellung, ob eine gesundheitliche Schädigung infolge der Maßnahmen zur Verhinderung der Flucht vorliegt, trifft das zuständige Versorgungsamt.

.....  
(Ort, Datum)

.....  
Siegel

.....  
Dienststelle



## Anlage 12

Bescheinigung nach VO vom 1. 8. 1962  
— Hinterbliebene —**Bescheinigung****nach § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Gleichstellung von Personen nach § 3 des Häftlingshilfegesetzes vom 1. August 1962 — BGBl. I S. 545 —**

Herr Frau Fräulein

(Vorname)

(Zuname)

geboren am ..... in ..... Kreis .....

wohnhaft in .....

wird hiermit gemäß § 10 Abs. 4 des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Personen, die in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Gewahrsam genommen wurden (Häftlingshilfegesetz — HHG) in der Fassung vom 29. 9. 1969 (BGBl. I S. 1793) zur Geltendmachung von Ansprüchen nach § 5 HHG bescheinigt, daß sein — ihr

am ..... in .....

verstorbener ..... , geboren am .....  
(Ehegatte bzw. Verwandtschaftsgrad)

in .....

aus den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Häftlingshilfegesetzes genannten Gründen geächtet war und daß Maßnahmen zur Verhinderung der Flucht ergriffen worden waren.

Ausschließungsgründe nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HHG sind nicht gegeben und auch nicht nach § 2 Abs. 4 HHG wirksam.

Tag des Eintreffens des — der Hinterbliebenen im Bundesgebiet bzw. in Berlin (West) am .....

Diese Bescheinigung ist kein Nachweis dafür, daß Ansprüche nach § 5 HHG bestehen. Die Feststellung, ob

Herr — Frau — Fräulein .....

an den Folgen der Schädigung gestorben ist, trifft das zuständige Versorgungsamt.

(Ort, Datum)

Siegel

Dienststelle



**Anlage 13**  
**Berichtsblatt A**Land: **Nordrhein-Westfalen**

Kreisfr. Stadt/

Regierungsbezirk: .....

Kreis: .....

**Jahresbericht**  
**über die Ausstellung von Bescheinigungen nach dem Häftlingshilfegesetz**  
**in der Fassung vom 29. 9. 1969 (BGBl. I S. 1793)**

Berichtszeit: Kalenderjahr 19 .....

|                                                                                    | im<br>Berichtsjahr | insgesamt<br>seit Beginn<br>der Maßnahmen |
|------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|-------------------------------------------|
| <b>1. Stand der Antragstellung</b>                                                 |                    |                                           |
| a) Übernommene unerledigte Anträge<br>(Ziff. 6 des letzten Berichts) . . . . .     |                    |                                           |
| b) Eingegangene Anträge . . . . .                                                  |                    |                                           |
| Darunter Anträge auf Grund der Verordnung zu § 3 HHG<br>vom 1. Aug. 1962 . . . . . |                    |                                           |
| Summe 1)                                                                           |                    |                                           |
| <b>2. Ausgestellte Bescheinigungen nach § 10 Abs. 4*)</b>                          |                    |                                           |
| a) auf Grund § 1, Abs. 1, Nr. 1, u. § 9, Abs. 1 (ehem. Häftl.) . . . . .           |                    |                                           |
| b) allein auf Grund § 1, Abs. 1, Nr. 1 (ehem. Häftl.) . . . . .                    |                    |                                           |
| c) auf Grund § 1, Abs. 1, Nr. 2 (Angehör. v. Häftl.) . . . . .                     |                    |                                           |
| d) auf Grund § 1, Abs. 1, Nr. 3 (Hinterbl. v. Häftl.) . . . . .                    |                    |                                           |
| e) auf Grund § 1, Abs. 1 der Verordnung zu § 3 HHG<br>vom 1. Aug. 1962 . . . . .   |                    |                                           |
| f) auf Grund § 1, Abs. 2 der Verordnung zu § 3 HHG<br>vom 1. Aug. 1962 . . . . .   |                    |                                           |
| Summe 2)                                                                           |                    |                                           |
| <b>3. Eingezogene und für ungültig erklärte Bescheinigungen</b>                    |                    |                                           |
| a) auf Grund § 1, Abs. 1, Nr. 1, u. § 9 Abs. 1 (ehem. Häftl.) . . . . .            |                    |                                           |
| b) allein auf Grund § 1, Abs. 1, Nr. 1 (ehem. Häftl.) . . . . .                    |                    |                                           |
| c) auf Grund § 1, Abs. 1, Nr. 2 (Angeh. v. Häftl.) . . . . .                       |                    |                                           |
| d) auf Grund § 1, Abs. 1, Nr. 3 (Hinterbl. v. Häftl.) . . . . .                    |                    |                                           |
| e) auf Grund § 1, Abs. 1 der Verordnung zu § 3 HHG<br>vom 1. Aug. 1962 . . . . .   |                    |                                           |
| f) auf Grund § 1, Abs. 2 der Verordnung zu § 3 HHG<br>vom 1. Aug. 1962 . . . . .   |                    |                                           |
| Summe 3)                                                                           |                    |                                           |
| <b>4. Anderweitig erledigte Anträge (wegen Wegzug, Tod usw.) .</b>                 |                    |                                           |
| <b>5. Abgelehnte Anträge . . . . .</b>                                             |                    |                                           |
| <b>6. Unerledigte Anträge . . . . .</b>                                            |                    |                                           |

....., den ..... 19 .....

Fernruf: Amt .....

Nr.: ..... Nebenst. ....

Unterschrift .....

\*) Ohne die unter Ziffer 3 gemeldeten, eingezogenen und für ungültig erklärten Bescheinigungen



Land: Nordrhein-Westfalen

Regierungsbezirk: .....

**Jahresbericht**  
**über beantragte und ausgezahlte Eingliederungshilfen nach dem Häftlingshilfegesetz**  
**in der Fassung vom 29. 9. 1969 (BGBl. I S. 1793)**

Berichtszeit: Kalenderjahr 19.....

|                                                                                                                          | Eingliederungshilfen<br>gem. § 9a Abs. 1 und 2 |                                          | Zusätzliche Eingliederungshilfen<br>gem. § 9b |                                          | Weitere Eingliederungshilfen<br>gem. § 9c |                                          |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------|------------------------------------------|-----------------------------------------------|------------------------------------------|-------------------------------------------|------------------------------------------|
|                                                                                                                          | im Berichtsjahr                                | Insgesamt seit Beginn<br>der Maßnahmen*) | im Berichtsjahr                               | Insgesamt seit Beginn<br>der Maßnahmen*) | im Berichtsjahr                           | Insgesamt seit Beginn<br>der Maßnahmen*) |
| <b>I. Stand der Antragsbearbeitung</b>                                                                                   |                                                |                                          |                                               |                                          |                                           |                                          |
| 1. Übernommene unerledigte Anträge<br>(Ziff. 6 des letzten Berichts) . . . .                                             |                                                | —                                        |                                               | —                                        |                                           | —                                        |
| 2. Eingegangene Anträge . . . . .                                                                                        |                                                |                                          |                                               |                                          |                                           |                                          |
| Summe a                                                                                                                  |                                                |                                          |                                               |                                          |                                           |                                          |
| 3. Bewilligte Anträge . . . . .                                                                                          |                                                |                                          |                                               |                                          |                                           |                                          |
| 4. Abgelehnte Anträge . . . . .                                                                                          |                                                |                                          |                                               |                                          |                                           |                                          |
| 5. Anderweitig erledigte Anträge . . .                                                                                   |                                                |                                          |                                               |                                          |                                           |                                          |
| Summe b                                                                                                                  |                                                |                                          |                                               |                                          |                                           |                                          |
| 6. Unerledigte Anträge<br>(Summe a — Summe b)                                                                            |                                                |                                          |                                               |                                          |                                           |                                          |
| <b>II. Stand der Zahlungen</b>                                                                                           |                                                |                                          |                                               |                                          |                                           |                                          |
| 1. Gesamtsumme der ausgezahlten Eingliederungshilfen (den bewilligten Antragsträgern — Ziffer 1, 3 — entsprechend) in DM |                                                |                                          |                                               |                                          |                                           |                                          |
| 2. Ungefährer Mittelbedarf (den noch unerledigten Anträgen — Ziff. 1, 6 — entsprechend) in DM                            |                                                |                                          |                                               |                                          |                                           |                                          |

19.....

den .....

\*) einschl. 10-Mio-Fonds u. Haftentschädigung

(Unterschrift)

Fernruf: Amt .....

Nr.: ..... Nebenst.....



**Einzelpreis dieser Nummer 6,— DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

**Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.**